

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB)
der Stadt Mayen,
Mayen

Wirtschaftsjahr 2023

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2023

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
KOBLENZ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	6
Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	6
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	20
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	20
4. Zusammenfassende Beurteilung	20
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
1. Vermögenslage (Bilanz)	21
2. Finanzlage	25
3. Ertragslage	26
4. Wirtschaftsplan	30
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	32
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	32
G. Schlussbemerkung	33

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
7. Entgeltsbedarf und Entgeltaufkommen
8. Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
9. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
10. Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse zum 31. Dezember 2023
11. Zusammensetzung und Entwicklung der langfristigen Darlehen zum 31. Dezember 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen,
- im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 26. Juli 2023 lag der Beschluss des Stadtrats vom 29. Juni 2023 zugrunde, in dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 8. August 2023 angenommen.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 GemO sowie der Betriebssatzung. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften kommen zur Anwendung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung sowie Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 9.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Durch die bisher getätigten Investitionen in die Abwasseranlagen ist es dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen gelungen, eine hohe Betriebsbereitschaft zu sichern. Den gesetzlichen Anforderungen aus dem Umweltschutz wurde damit Rechnung getragen.
- Es wurde ein Jahresgewinn von TEUR 441 erwirtschaftet.
- Im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Eigenkontrollverordnung wurde in 2023 die Sanierung des Kanalnetzes der Kernstadt und der Stadtteile fortgeführt.
- Über eine Rückerstattung von Niederschlagswassergebühren 2004 bis 2008 eines Einleiters in Höhe von TEUR 200 steht die Entscheidung durch den Stadtrechtsausschuss nach wie vor noch aus.
- Bestandsgefährdende Risiken liegen nicht vor.
- Da die Abwasserbeseitigung hoheitlich kommunale Pflichtaufgabe nach § 57 Landeswassergesetz (LWG) ist und der AWB nicht am Wettbewerb auf dem freien Markt teilnimmt, werden Chancen nicht dargestellt.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen i.S.d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie ggf. einschlägige Normen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz sowie der Betriebssatzung.

Entgegen § 37 Abs. 1 EigAnVO wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen, unter dem Datum vom 4. Februar 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Durch die Werkleitung wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 4 KomEinrPrV RP erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebs, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 12. Dezember 2024 bis zum 4. Februar 2025 in unserem Büro in Koblenz durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pütz, Mittler & Kollegen GmbH, Koblenz, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 27. Oktober 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 23. November 2023 unverändert festgestellt.

Um Prüfungssicherheit über die Eröffnungsbilanzwerte zu erlangen, haben wir ausreichend geeignete Prüfungsnachweise darüber gewonnen, dass in den Eröffnungsbilanzwerten keine falschen Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss enthalten sind.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Eröffnungsbilanzwerte
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen/Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u.a. Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten eingeholt.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2023 haben wir aufgrund der geringen Bedeutung der Vorräte nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Auskünfte erteilten uns:

- Frau Daniela Scharrenbach (Werkleiterin),
- Frau Sabine Prinz (Buchhaltung),

und mit deren Zustimmung die einzelnen Sachbearbeiter.

Die nach § 4 KomEinrPrV RP i.V.m. Ziff. 15 VV KomEinrPrV RP erforderlichen Angaben machen wir wie folgt:

- Angaben zur Prüfbereitschaft bei Aufnahme der Prüfung:
Bei Aufnahme der Prüfung lag ein prüfbereiter Jahresabschluss vor.

- Wesentliche Abweichungen zwischen dem nach § 27 Abs. 1 EigAnVO aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss:
Es ergaben sich keine wesentlichen Abweichungen.

- Name der mit der Prüfung betrauten Person:
Prüfungsleiter: Jörg Schmidt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Eigenbetrieb führt entsprechend § 20 EigAnVO seine Finanzbuchhaltung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Die verwendeten Programme werden über das Netzwerk der Stadtwerke Mayen GmbH bereitgestellt, von der der AWB auch die Büroräume für die Verwaltung angemietet hat. Die Finanzbuchhaltung und die Anlagebuchhaltung werden unter Anwendung der Standard-Software KIS-AnoFibu der OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, erstellt. Die Software ist auf das Rechenzentrum der Orgasoft in Saarlouis ausgelagert. Die Anbindung des Eigenbetriebs erfolgt über eine geschützte Internetverbindung.

Die Verbrauchsabrechnung wird durch die Stadtwerke Mayen GmbH vertraglich ebenfalls mithilfe von OrgaSoft erstellt. Den Stadtwerken obliegt in diesem Fall auch die Debitorenverwaltung.

Die Software OrgaSoft KIS-Finanzbuchhaltung und OraSoft KIS-Anlagebuchhaltung wurden von der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft. Die Testate datieren vom Dezember 2005 bzw. Oktober 2002.

Eine Freigabeerklärung des Oberbürgermeisters für die verwendeten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 107 GemO liegt vor.

Desweiteren kommt das geographische Informationssystem Caigos des Unternehmens OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, zum Einsatz.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung sowie die Abrechnung von Beamtenbezügen erfolgen durch den Zentralbereich 1.1/Personal, über die Pfälzische Pensionsanstalt, Bad Dürkheim.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Formvorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 9.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Werkleitung im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellungen unter „D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. Vermögen						
I. Anlagevermögen						
1. Abwassersammelanlagen	26.790	77,7	78,2	27.433	-2,3	-643
2. Abwasserbehandlungsanlagen	2.698	7,8	8,5	2.966	-9,0	-268
3. Baukostenzuschüsse Verbände	1.368	4,0	4,0	1.414	-3,3	-46
4. Übriges Anlagevermögen	373	1,1	0,9	341	9,4	32
5. Summe	31.229	90,6	91,6	32.154	-2,9	-925
II. Umlaufvermögen						
1. Flüssige Mittel	2.745	8,0	6,1	2.191	25,3	554
2. Vorräte	38	0,1	0,1	29	31,0	9
3. Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH	64	0,2	0,8	272	-76,5	-208
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	352	1,0	1,0	355	-0,8	-3
5. Forderungen an die Stadt Mayen	5	0,0	0,1	41	-87,8	-36
6. Forderungen an Gebietskörperschaften	33	0,1	0,1	48	-31,3	-15
7. Sonstige Aktiva	5	0,0	0,2	5	0,0	0
8. Summe	3.242	9,4	8,4	2.941	10,2	301
III. Vermögen gesamt	34.471	100,0	100,0	35.095	-1,8	-624
B. Kapital						
I. Eigenkapital/eigenkapitalähnliche Posten						
1. Stammkapital	11.000	31,8	31,3	11.000	0,0	0
2. Rücklagen	5.879	17,1	15,8	5.549	5,9	330
3. Jahresergebnis	441	1,3	1,0	330	33,6	111
4. Empfangene Ertragszuschüsse (einschließlich erhaltener Anzahlungen)	4.584	13,3	13,5	4.729	-3,1	-145
5. Summe	21.904	63,5	61,6	21.608	1,4	296
II. Langfristiges Fremdkapital						
1. Förderdarlehen	710	2,1	2,1	744	-4,6	-34
2. Verzinsliche Darlehen	10.936	31,7	34,3	12.024	-9,0	-1.088
3. Rückstellungen	5	0,0	0,0	5	0,0	0
4. Summe	11.651	33,8	36,4	12.773	-8,8	-1.122
III. Kurzfristiges Fremdkapital						
1. Kurzfristige sonstige Rückstellungen	166	0,4	0,5	194	-14,4	-28
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156	0,5	0,4	131	19,1	25
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen	23	0,1	0,2	85	-72,9	-62
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH	19	0,1	0,0	4	*	15
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	114	0,3	0,1	24	*	90
6. Sonstige übrige Verbindlichkeiten und RAP	438	1,3	0,8	276	58,7	162
7. Summe	916	2,7	2,0	714	28,3	202
IV. Kapital gesamt	34.471	100,0	100,0	35.095	-1,8	-624

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.
Rundungsdifferenzen bei den Prozentwerten sind EDV-bedingt.

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Das Anlagevermögen verminderte sich durch Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.423, denen Zugänge in Höhe von TEUR 498 gegenüberstehen, um TEUR 925.

Die Investitionen des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
- Geleistete Anzahlungen auf Baukostenzuschüsse (Investitionskostenanteil Optimierung Mess- und Regeltechnik Kläranlage Welling)	40
- MW-Kanal St.-Veit-Straße	54
- MW-Kanal Mühlenweg	16
- Erneuerung KHA MW Katzenberger Weg 27	22
- KHA MW Mühlenweg	19
- Erneuerung KHA MW Kehriger Straße 16	17
- Erneuerung KHA MW Kolpingstraße 35	16
- Erneuerung KHA MW Neustraße 14	12
- Errichtung Wartungsgebäude Pumstation Nitztal (AiB)	28
- Verbesserung hydraulische Leistungsfähigkeit Kürrenberg (AiB)	27
- Wasserpfortchen Nord (AiB)	25
- Regenrückhaltebecken Mayener Tal (AiB)	22
- An der Stadtmauer (AiB)	19
- Kreuzgang (AiB)	13
- Entenpfuhl-Neutor (AiB)	12
- Hinter Burg III-West	10
	<u>352</u>
Sonstige Zugänge im Einzelwert unter je TEUR 10	<u>146</u>
	<u>498</u>

Zur Veränderung der flüssigen Mittel wird auf die Kapitalflussrechnung, S. 25, verwiesen.

Bei den Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH ergibt sich eine Verminderung um TEUR 208 auf TEUR 64. Dies ist im Wesentlichen auf um TEUR 243 geringere Nachzahlungen aus der Verbrauchsabrechnung (nach Abzug Abschläge) zurückzuführen.

Die Forderungen an die Stadt Mayen haben sich um TEUR 36 auf TEUR 5 vermindert. Unter diesem Posten wurden im Vorjahr vor allem Forderungen aus dem Investitionskostenanteil Kanalerneuerung 2022 in Höhe von TEUR 41 ausgewiesen, denen im Berichtsjahr Forderungen aus sonstigen Weiterberechnungen in Höhe von TEUR 5 gegenüberstehen.

Die Forderungen an Gebietskörperschaften haben sich um TEUR 15 auf TEUR 33 vermindert, hier insbesondere durch um TEUR 15 geringere Forderungen an das Land Rheinland-Pfalz. Sie betreffen Forderungen an das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 39), Forderungen an den Landkreis Mayen-Koblenz in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 8) sowie Forderungen an das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Vordeifel in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 1).

Das Eigenkapital vor Hinzurechnung der empfangenen Ertragszuschüsse stieg um den im Berichtsjahr ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von TEUR 441. Der Jahresgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 330 wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die zu 100 % dem Eigenkapital zuzurechnenden empfangenen Ertragszuschüsse verminderten sich durch Auflösungen in Höhe von TEUR 179, denen Zuführungen in Höhe von TEUR 45 gegenüberstehen, per saldo um TEUR 134. Die hier ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen auf Kanalanschlusskostenerstattungen werden um TEUR 11 gegenüber dem Vorjahr vermindert ausgewiesen.

Die Förderdarlehen reduzierten sich um planmäßige Tilgungen in Höhe von TEUR 34 auf TEUR 710.

Die verzinslichen Darlehen haben sich durch planmäßige Tilgungen in Höhe von TEUR 1.088 auf TEUR 10.936 vermindert.

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 28 auf TEUR 166 vermindert. Dies geht vor allem auf eine im Vorjahr noch gegebene Rückstellung für Klärschlammvererdung in Höhe von TEUR 40 zurück, die im Berichtsjahr in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus wurde die Rückstellung für Prozesskosten um TEUR 15 reduziert. Gegenläufig wirkte sich insbesondere die Erhöhung der Rückstellung für die Erstellung der Verbrauchsabrechnung um TEUR 23 aus.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 25 ist investitions- bzw. stichtagsbedingt.

Die Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen um TEUR -62 geht auf eine im Vorjahr noch gegebene Verbindlichkeit aus der Abrechnung der Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 62 zurück, die im Berichtsjahr beglichen wurde.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH um TEUR 15 ist auf gestiegene Verbindlichkeiten aus der Weiterbelastung von Sachkosten zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften betreffen vor allem solche an den Abwasserverband Mayen-Maifeld in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 24) sowie solche an das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von TEUR 66 (Vorjahr: TEUR 0).

Die sonstigen übrigen Verbindlichkeiten und RAP sind um TEUR 162 auf TEUR 438 gestiegen. Die Mehrung geht dabei vor allem auf eine hier ausgewiesene Verbindlichkeit aus kurzfristigen Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von TEUR 122 zurück. Darüber hinaus werden gegenüber dem Vorjahr um TEUR 34 höhere Verbindlichkeiten hinsichtlich kreditorischer Debitoren aus der Verbrauchsabrechnung ausgewiesen.

2. Finanzlage

Zusammengestellt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Ordentliche Geschäftstätigkeit		
1. Jahresergebnis	441	
2. Abschreibungen	1.423	
3. Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	-179	
4. Veränderung Vorräte	-9	
5. Veränderung Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH	208	
6. Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	
7. Veränderung Forderungen an die Stadt Mayen	36	
8. Veränderung Forderungen an Gebietskörperschaften	15	
9. Veränderung Rückstellungen	-28	
10. Veränderung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25	
11. Veränderungen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH	15	
12. Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen	-62	
13. Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	90	
14. Veränderung Verbindlichkeiten erhaltene Anzahlungen	-11	
15. Veränderung sonstige Passiva	<u>162</u>	
B. Zunahme des Finanzvermögens aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit		2.129
C. Investitionstätigkeit		
1. Investitionen	-498	
2. Zuführung empfangene Ertragszuschüsse	<u>45</u>	
D. Abnahme des Finanzvermögens aus der Investitionstätigkeit		-453
E. Finanzierungstätigkeit		
1. Planmäßige Tilgungen zinslose Darlehen	-34	
2. Planmäßige Tilgungen verzinsliche Darlehen	<u>-1.088</u>	
F. Abnahme des Finanzvermögens aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-1.122</u>
G. Zunahme des Finanzvermögens		554
H. Barvermögen am Beginn des Wirtschaftsjahres		<u>2.191</u>
I. Barvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres		<u><u>2.745</u></u>

3. Ertragslage

	2023		2022		I. Vgl. z. Vj.	Ergeb- nisaus- wirkung TEUR
	TEUR	%	%	TEUR		
A. Betriebsleistung						
1. Umsatzerlöse	4.237	96,4	97,0	4.324	-2,0	-87
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	31	0,7	0,4	17	82,4	14
3. Übrige Umsatzerlöse/Erträge	127	2,9	2,6	117	8,5	10
4. Betriebsleistung	4.395	100,0	100,0	4.458	-1,4	-63
B. Aufwendungen						
1. Abschreibungen	1.423	32,4	32,8	1.455	-2,2	32
2. Personalaufwand (einschl. Verwaltungskostenbeitrag abzgl. Erstattungen)	973	22,1	19,7	879	10,7	-94
3. Unterhaltungsaufwand	528	12,0	11,9	530	-0,4	2
4. Strombezug	164	3,7	2,2	97	69,1	-67
5. Abwasserabgabe	66	1,5	1,9	86	-23,3	20
6. Schlammbehandlung/-beseitigung	272	6,2	6,0	269	1,1	-3
7. Betriebskostenumlage Abwasserverband	210	4,8	3,6	161	30,4	-49
8. Sonstiger Betriebsaufwand	113	2,6	2,3	104	8,7	-9
9. Sonstiger Verwaltungsaufwand	260	5,9	5,8	260	0,0	0
10. Aufwendungen	4.009	91,2	86,2	3.841	4,4	-168
C. Betriebsergebnis (A - B)	386	8,8	13,8	617	-37,4	-231
D. Finanzergebnis						
1. Zinsen und ähnliche Erträge	20	0,5	0,0	0	-	20
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	130	3,0	3,2	144	-9,7	14
3. Finanzergebnis (1 - 2)	-110	-2,5	-3,2	-144	-23,6	34
E. Periodenfremdes und neutrales Ergebnis						
1. Periodenfremde und neutrale Erträge	232	5,2	1,5	68	*	164
2. Periodenfremde und neutrale Aufwendungen	67	1,5	4,7	211	-68,2	144
3. Periodenfremdes und neutrales Ergebnis (1 - 2)	165	3,7	-3,2	-143	*	308
F. Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern	441	10,0	7,4	330	33,6	111
G. Sonstige Steuern	0	0,0	0,0	0	-	0
H. Jahresergebnis	441	10,0	7,4	330	33,6	111

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.

- Nicht vergleichbar.

Rundungsdifferenzen bei den Prozentwerten sind EDV-bedingt.

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022	2023	2022	Veränderung
			TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwasser Mengengebühr			1.992	2.028	-36
- Tarif	2,12 €/m ³	2,12 €/m ³			
Veränderung zum Vorjahr	0,00 €/m ³				
- Menge	939.657 m ³	956.538 m ³			
Veränderung zum Vorjahr	-16.881 m ³				
Schmutzwasser wiederkehrender Beitrag			275	275	0
- Tarif	0,04 €/m ²	0,04 €/m ²			
Veränderung zum Vorjahr	0,00 €/m ²				
- Fläche	6.864.780 m ²	6.863.445 m ²			
Veränderung zum Vorjahr	1.335 m ²				
Niederschlagswasser Mengengebühr			924	920	4
- Tarif	0,52 €/m ²	0,52 €/m ²			
Veränderung zum Vorjahr	0,00 €/m ²				
- Fläche	1.777.372 m ²	1.769.953 m ²			
Veränderung zum Vorjahr	7.419 m ²				
Niederschlagswasser wiederkehrender Beitrag			412	409	3
- Tarif	0,13 €/m ²	0,13 €/m ²			
Veränderung zum Vorjahr	0,00 €/m ²				
- Fläche	3.173.499 m ²	3.149.033 m ²			
Veränderung zum Vorjahr	24.466 m ²				
Straßenoberflächenentwässerung Stadt			440	500	-60
- Tarif	0,59 €/m ²	0,67 €/m ²			
Veränderung zum Vorjahr	-0,08 €/m ²				
- Fläche	750.240 m ²	746.166 m ²			
Veränderung zum Vorjahr	4.074 m ²				
Auflösung Ertragszuschüsse			179	178	1
Erlöse aus mobiler Entsorgung			15	14	1
			4.237	4.324	-87

Die Abschreibungen auf die Investitionen der Vorjahre sowie Zugänge des Berichtsjahres haben das Auslaufen der Abschreibungen auf Altanlagen nicht kompensiert, sodass das Abschreibungsvolumen um TEUR 32 gesunken ist.

Der Personalaufwand (einschl. Verwaltungskostenbeitrag abzgl. Erstattungen) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 94 auf TEUR 973 erhöht. Die Steigerung ist vor allem auf Sonderzahlungen aus der Inflationsausgleichsprämie zurückzuführen.

Die Steigerung des Strombezugs um TEUR 67 auf TEUR 164 ist insbesondere auf den Ausfall des Blockheizkraftwerkes der Kläranlage zurückzuführen. Damit verbunden konnte während der Reparaturzeit kein eigener Strom erzeugt werden, sodass dieser zugekauft werden musste.

Per saldo haben damit die Aufwendungen für die Betriebsleistung um TEUR 168 auf TEUR 4.009 zugenommen.

Das Finanzergebnis bleibt mit TEUR 110 negativ und verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr durch die Zinersparnis aufgrund der vorgenommenen Tilgungen um TEUR 14 sowie durch die Zinserträge um TEUR 20.

	<u>2023</u>	<u>2022</u>	Ergebnis- auswirkung
	TEUR	TEUR	TEUR
Periodenfremde und neutrale Erträge			
Soforthilfe des Landes Rheinland-Pfalz für das Flutereignis im Juli 2021	136	27	109
Auflösung Rückstellungen	18	4	14
Herabsetzung Pauschalwertberichtigung/Einzelwertberichtigung	2	5	-3
Erlöse Straßenbaulastträger Vorjahre	45	20	25
Buchgewinne	0	0	0
Umsatzerlöse Vorjahre	30	10	20
Sonstige Erlöse Vorjahre	1	2	-1
Summe	<u>232</u>	<u>68</u>	<u>164</u>
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen			
Einstellung Einzelwertberichtigung zu Forderungen	8	2	-6
Gebührenrückerstattungen Vorjahre	46	70	24
Personalkosten Vorjahre	2	4	2
Hochwasserschäden 2021	8	128	120
Corona Schutzmaßnahmen	0	2	2
Sonstige Aufwendungen Vorjahre	3	5	2
Summe	<u>67</u>	<u>211</u>	<u>144</u>
Periodenfremdes und neutrales Ergebnis	<u>165</u>	<u>-143</u>	<u>308</u>

Zusammen mit dem positiven Saldo des periodenfremden und neutralen Ergebnisses von TEUR 165 ergibt sich ein um TEUR 111 verbessertes Jahresergebnis von TEUR 441.

Ohne die Einflüsse des Hochwassers würde sich ein bereinigtes Jahresergebnis von TEUR 313 (Vorjahr: TEUR 431) ergeben.

4. Wirtschaftsplan

Gegenüberstellung von Erfolgsplan und Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	<u>Voranschlag</u> TEUR	<u>Gewinn- und Verlustrechnung</u> TEUR	<u>Ergebnis- auswirkung</u> TEUR
Umsatzerlöse	4.330	4.237	-93
Andere aktivierte Eigenleistungen	50	31	-19
Übrige Umsatzerlöse/Erträge	90	127	37
A. Betriebsleistung	4.470	4.395	-75
Abschreibungen	1.485	1.423	62
Personalaufwand (einschl. Verwaltungskostenbeitrag abzgl. Erstattungen)	930	973	-43
Unterhaltungsaufwand	1.387	528	859
Strombezug	0	164	-164
Abwasserabgabe	0	66	-66
Schlammbehandlung/-beseitigung	0	272	-272
Betriebskostenumlage Abwasserverband	0	210	-210
Sonstiger Betriebsaufwand	547	113	434
Sonstiger Verwaltungsaufwand	0	260	-260
B. Aufwendungen für Betriebsleistungen	4.349	4.009	340
C. Betriebsergebnis (A - B)	121	386	265
Zinsen und ähnliche Erträge	2	20	18
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	150	130	20
D. Finanzergebnis	-148	-110	38
Periodenfremde und neutrale Erträge	72	232	160
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen	0	67	-67
E. Periodenfremdes und neutrales Ergebnis	72	165	93
F. Jahresergebnis (C + D + E)	45	441	396

Gegenüberstellung von Vermögensplan und Einnahmen-Ausgaben-Ist

	<u>Plan - 2023</u>	<u>Ist - 2023</u>	<u>Abweichung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Einnahmen			
Abschreibungen	1.485	1.423	-62
Verminderung flüssige Mittel	580	0	-580
Zuführung empfangene Ertragszuschüsse	75	45	-30
Zugang verzinsliche Darlehen	4.500	0	-4.500
Jahresgewinn	45	441	396
Verminderung Aktiva	0	262	262
Erhöhung Passiva	0	292	292
	<u>6.685</u>	<u>2.463</u>	<u>-4.222</u>
Ausgaben			
Investitionen	5.305	498	-4.807
Abgänge und Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	180	179	-1
Planmäßige Tilgung zinslose Darlehen	100	34	-66
Planmäßige Tilgung verzinsliche Darlehen	1.100	1.088	-12
Erhöhung flüssige Mittel	0	554	554
Erhöhung Aktiva	0	9	9
Verminderung Passiva	0	101	101
	<u>6.685</u>	<u>2.463</u>	<u>-4.222</u>

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus der Betriebssatzung ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, 4. Februar 2025

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Schmidt
Wirtschaftsprüfer


Bokelmann
Wirtschaftsprüfer



Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	281,00	617,00
2. Baukostenzuschüsse	1.323.889,00	1.410.717,00
3. Geleistete Anzahlungen	<u>44.419,85</u>	<u>3.929,98</u>
	1.368.589,85	1.415.263,98
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	302.387,95	308.474,95
2. Grundstücke mit Wohnbauten	2.855,03	2.991,03
3. Abwasserbehandlungsanlagen	2.697.650,00	2.965.565,00
4. Abwassersammelanlagen	26.442.895,79	27.251.680,15
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.048,00	27.711,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>375.998,16</u>	<u>180.965,15</u>
	29.858.834,93	30.737.387,28
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>
	31.228.424,78	32.153.651,26
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38.100,00	29.300,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351.602,46	354.906,74
2. Forderungen an die Stadt Mayen	4.823,04	40.716,88
3. Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH	64.474,45	271.703,39
4. Forderungen an Gebietskörperschaften	32.888,00	48.004,66
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>536,15</u>	<u>110,00</u>
	454.324,10	715.441,67
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>2.745.048,72</u>	<u>2.191.610,28</u>
	3.237.472,82	2.936.351,95
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>4.940,01</u>	<u>4.734,95</u>
	<u>34.470.837,61</u>	<u>35.094.738,16</u>

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	11.000.000,00	11.000.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	2.848.332,34	2.848.332,34
III. Allgemeine Rücklage	3.030.226,63	2.700.724,23
IV. Jahresgewinn	<u>440.776,54</u>	<u>329.502,40</u>
	17.319.335,51	16.878.558,97
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	4.578.775,97	4.712.290,87
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	171.180,00	199.250,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Förderdarlehen	709.783,89	744.563,96
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.060.455,35	12.028.001,95
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.100,00	16.636,69
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156.305,48	131.000,11
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen	22.542,59	84.974,75
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH	18.840,66	3.658,59
7. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	114.269,57	23.906,13
8. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>313.713,59</u>	<u>271.896,14</u>
	12.401.011,13	13.304.638,32
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>535,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>34.470.837,61</u>	<u>35.094.738,16</u>

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	4.429.504,36	4.476.444,52
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	30.645,00	16.990,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	164.840,67	66.966,93
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	278.568,19	195.821,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	980.627,38	978.867,19
	1.259.195,57	1.174.688,86
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	666.884,33	602.343,72
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	232.691,75	226.647,54
- davon für Altersversorgung EUR 97.109,26 (Vorjahr: EUR 94.388,35)		
	899.576,08	828.991,26
6. Abschreibungen	1.423.131,14	1.455.560,39
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	491.965,77	627.494,98
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.472,22	146,75
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	130.393,15	143.886,31
10. Ergebnis nach Steuern	441.200,54	329.926,40
11. Sonstige Steuern	424,00	424,00
12. Jahresgewinn	440.776,54	329.502,40

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen



Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) ist gemäß § 86 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Mayen mit Sitz in Mayen.

Die Abwasserbeseitigung ist kommunale Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 57 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (Hoheitsbetrieb).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des AWB wurde unter Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung von Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zum Abschlussstichtag gültigen Fassung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern der EigAnVO.

Alle Leistungen zwischen dem AWB und der Stadt Mayen sowie den Eigengesellschaften der Stadt Mayen erfolgen unter Beachtung von § 11 Abs. 2 EigAnVO. Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB sind daher nicht zu machen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibungen wurden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und linearer Methode zeitanteilig ermittelt. Zugänge zu geringwertigen Anlagegütern wurden analog § 6 Abs. 2 EStG behandelt.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Bewertung der am Bilanzstichtag vorhandenen Vorräte an Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgte nach einer körperlichen Bestandsaufnahme zu Anschaffungskosten.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden die Vorschriften des HGB sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird neben Einzelwertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von rund 5 % gebildet.

Das Stammkapital ist in Höhe des in der Betriebssatzung festgelegten Betrages ausgewiesen.

Die zweckgebundenen Rücklagen sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beitragsfinanzierten Anlagen erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennziffern		
	Stand 01.01.2023	Zugang	Abgang	Umgliederung	Umbuchung	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugang	Abgang	Umgliederung	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022	Ø AfA	Ø RBW
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	239.796,13	0,00	0,00	0,00	0,00	239.796,13	239.179,13	336,00	0,00	0,00	239.515,13	281,00	617,00	0,14	0,12
2. Baukostenzuschüsse	3.003.973,20	1.092,23	0,00	0,00	0,00	3.005.065,43	1.593.256,20	87.920,23	0,00	0,00	1.681.176,43	1.323.889,00	1.410.717,00	2,93	44,06
3. Geleistete Anzahlungen	3.929,98	40.489,87	0,00	0,00	0,00	44.419,85	0,00	0,00	0,00	0,00	44.419,85	3.929,98	0,00	100,00	
Summe I.	3.247.699,31	41.582,10	0,00	0,00	0,00	3.289.281,41	1.832.435,33	88.256,23	0,00	0,00	1.920.691,56	1.368.589,85	1.415.263,98	2,68	41,61
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	660.257,12	0,00	0,00	0,00	0,00	660.257,12	351.782,17	6.087,00	0,00	0,00	357.869,17	302.387,95	308.474,95	0,92	45,80
2. Grundstücke mit Wohnbauten	72.751,94	0,00	0,00	0,00	0,00	72.751,94	69.760,91	136,00	0,00	0,00	69.896,91	2.855,03	2.991,03	0,19	3,92
3. Abwasserbehandlungsanlagen	12.436.755,37	14,45	0,00	0,00	0,00	12.436.769,82	9.471.190,37	267.929,45	0,00	0,00	9.739.119,82	2.697.650,00	2.965.565,00	2,15	21,69
4. Abwassersammelanlagen															
4.1 Haupt- und Verbindungssammler	44.709.509,12	76.936,08	0,00	0,00	0,00	44.786.445,20	26.623.841,15	720.086,93	0,00	0,00	27.343.928,08	17.442.517,12	18.085.667,97	1,61	38,95
4.2 Regenbauwerke	8.587.798,32	0,00	0,00	0,00	0,00	8.587.798,32	4.474.355,32	141.950,00	0,00	0,00	4.616.305,32	3.971.493,00	4.113.443,00	1,65	46,25
4.3 Pumpwerke	1.283.511,18	0,00	0,00	0,00	0,00	1.283.511,18	480.080,06	51.838,77	0,00	0,00	531.918,83	751.592,35	803.431,12	4,04	58,56
4.4 Sammler in der Ortslage (Trennsystem)	2.873.235,46	0,00	0,00	0,00	0,00	2.873.235,46	779.572,46	57.559,00	0,00	0,00	837.131,46	2.036.104,00	2.093.663,00	2,00	70,86
4.5 Hausanschlüsse	3.246.404,93	161.387,30	-3.499,83	0,00	0,00	3.404.292,40	1.090.929,87	75.622,57	-3.449,36	0,00	1.163.103,08	2.241.189,32	2.155.475,06	2,22	65,83
Summe 3.	60.700.459,01	238.323,38	-3.499,83	0,00	0,00	60.935.282,56	33.448.778,86	1.047.057,27	-3.449,36	0,00	34.492.386,77	26.442.895,79	27.251.680,15	1,72	43,40
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	349.858,47	23.002,19	0,00	0,00	0,00	372.860,66	322.147,47	13.665,19	0,00	0,00	335.812,66	37.048,00	27.711,00	3,66	9,94
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	180.965,15	195.033,01	0,00	0,00	0,00	375.998,16	0,00	0,00	0,00	0,00	375.998,16	180.965,15	0,00	100,00	
Summe Sachanlagen	74.401.047,06	456.373,03	-3.499,83	0,00	0,00	74.853.920,26	43.663.659,78	1.334.874,91	-3.449,36	0,00	44.995.085,33	29.858.834,93	30.737.387,28	1,78	39,89
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	77.648.746,37	497.955,13	-3.499,83	0,00	0,00	78.143.201,67	45.496.095,11	1.423.131,14	-3.449,36	0,00	46.915.776,89	31.227.424,78	32.152.651,26	1,82	39,96
III. Finanzanlagen															
Beteiligungen															
Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	100,00
Summe Finanzanlagen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	100,00
Anlagevermögen insgesamt	77.649.746,37	497.955,13	-3.499,83	0,00	0,00	78.144.201,67	45.496.095,11	1.423.131,14	-3.449,36	0,00	46.915.776,89	31.228.424,78	32.153.651,26	1,82	39,96

III. Erläuterungen zu Bilanzposten und sonstige Pflichtangaben

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in Anlage 3, Seite 2 dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Fristigkeiten und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Forderungsspiegel ersichtlich:
(Vorjahresbeträge in Klammern)

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351.602,46 (354.906,74)	0,00 (0,00)
Forderungen an die Stadt Mayen	4.823,04 (40.716,88)	0,00 (0,00)
Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH	64.474,45 (271.703,39)	0,00 (0,00)
Forderungen an Gebietskörperschaften	32.888,00 (48.004,66)	0,00 (0,00)
Sonstige Vermögensgegenstände	536,15 (110,00)	0,00 (0,00)
	454.324,10 (715.441,67)	0,00 (0,00)

3. Eigenkapital

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
Stammkapital	11.000.000,00	11.000.000,00
Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	2.848.332,34	2.848.332,34
Allgemeine Rücklage Jahresgewinn	3.030.226,63 +440.776,54	2.700.724,23 +329.502,40
	17.319.335,51	16.878.558,97

4. Empfangene Ertragszuschüsse

	31.12.2023 €
Entwicklung:	
Stand 01.01.2023	4.712.290,87
+ Zuführung	45.477,10
- Abgang	0,00
- Auflösung	178.992,00
Stand 31.12.2023	4.578.775,97

Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 EigAnVO analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beitrags- und zuschussfinanzierten Anlagen aufgelöst. Der Auflösungssatz beträgt 2,0 % bei Grundstückseinleitern für Sammler und Hausanschlüsse bzw. 3,0 % für Straßenbaulastträger und Sondervertragspartner.

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

	Stand 01.01.2023 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2023 €
<u>Personenbezogene RSt.</u>					
Pensions- u. Beihilfeumlage	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	14.000,00
Urlaubs- und Überstunden	57.850,00	-57.850,00	0,00	58.340,00	58.340,00
	64.850,00	-57.850,00	0,00	65.340,00	72.340,00
<u>Betriebsbezogene RSt.</u>					
Prozesskosten	32.000,00	-8.258,19	-8.741,81	0,00	15.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	5.000,00	-4.812,74	-187,26	0,00	0,00
Nachkalkulation/ Straßenabrechnung	4.000,00	-3.927,00	-73,00	3.000,00	3.000,00
Erstellung Verbrauchsabrechnung	12.000,00	-3.620,29	-8.379,71	35.000,00	35.000,00
EDV-Kosten	13.000,00	-13.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00
Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Klärschlammverwertung	39.875,00	-39.871,89	-3,11	0,00	0,00
Sonstige ausstehende Rechnungen					
	105.875,00	-73.490,11	-17.384,89	56.000,00	71.000,00
<u>Andere Rückstellungen</u>					
Interne Jahresabschlusskosten	9.200,00	-9.200,00	0,00	9.800,00	9.800,00
Jahresabschlussprüfung	11.305,00	-11.305,00	0,00	10.500,00	10.500,00
Aufbewahrungsverpflichtung	5.000,00	-500,00	0,00	500,00	5.000,00
Mietnebenkosten	1.500,00	-1.308,02	-191,98	1.500,00	1.500,00
Sitzungsgeld WA	1.520,00	-1.520,00	0,00	1.040,00	1.040,00
	28.525,00	-23.833,02	-191,98	23.340,00	27.840,00
	199.250,00	-155.173,13	-17.576,87	144.680,00	171.180,00

Eine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen für die derzeit beim AWB beschäftigten Beamten wurde im Hinblick auf § 23 Abs. 3 EigAnVO nicht gebildet, da Beiträge für Versorgungskassen (Umlagen) an den Einrichtungsträger Stadt Mayen gezahlt werden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Fristigkeiten und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Vorjahresbeträge in Klammern).

	RESTLAUFZEITEN			
	Insgesamt €	bis 1 Jahr €	> 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €
Förderdarlehen	709.783,89 (744.563,96)	32.274,94 (34.780,07)	677.508,95 (709.783,89)	548.409,19 (580.684,13)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.060.455,35 (12.028.001,95)	1.103.931,79 (1.092.318,45)	9.956.523,56 (10.935.683,50)	4.592.402,50 (6.144.003,37)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.100,00 (16.636,69)	5.100,00 (16.636,69)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156.305,48 (131.000,11)	156.305,48 (115.684,61)	0,00 (15.315,50)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen	22.542,59 (84.974,75)	22.542,59 (84.974,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen	18.840,66 (3.658,59)	18.840,66 (3.658,59)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	114.269,57 (23.906,13)	114.269,57 (23.906,13)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	313.713,59 (271.896,14)	313.713,59 (271.896,14)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	12.401.011,13	1.766.978,62	10.634.032,51	5.140.811,69
Vorjahr	(13.304.638,32)	(1.643.855,43)	(11.660.782,89)	(6.724.687,50)

Abgesehen von den üblichen Eigentumsvorbehalten bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden keine besonderen Sicherheiten gewährt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3 a HGB, die für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebes von Bedeutung sind, bestanden in Form der Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsplans in Höhe von T€ 1.453.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

<u>1. Umsatzerlöse</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Schmutzwasser		
- Mengengebühr	1.992.072,84	2.027.860,56
- wiederkehrender Beitrag	274.591,15	274.537,78
Niederschlagswasser		
- Mengengebühr	924.213,15	920.375,96
- wiederkehrender Beitrag	412.554,93	409.374,31
Straßenoberflächenentwässerung		
- Landesstraßen	0,00	0,00
- Kreisstraßen	0,00	0,00
- Stadtstraßen	440.000,00	500.000,00
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	178.992,00	178.256,22
Erlöse aus mobiler Entsorgung	14.731,19	13.861,21
	<u>4.237.155,26</u>	<u>4.324.266,04</u>
Übrige Umsatzerlöse		
- Betriebskostenumlage St. Johann u. Kottenheim	48.500,00	48.500,00
- Mieterträge Klärwärterwohnhaus	11.922,11	10.556,84
- Einspeisung Photovoltaikanlage	6.251,93	6.376,23
- Personalerstattungen	19.984,29	34.338,94
- Kostenerstattungen, Abwasseranalysen	30.398,95	22.538,47
	<u>117.057,28</u>	<u>122.310,48</u>
<u>2. Periodenfremde Umsatzerlöse</u>		
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Straßenoberflächenentwässerung Kreis Vorjahre	8.000,00	7.000,00
Straßenoberflächenentwässerung Land Vorjahre	20.000,00	13.000,00
Straßenoberflächenentwässerung Stadt Vorjahre	0,00	0,00
Betriebskostenumlage St. Johann Vorjahre	17.425,55	0,00
Kanalgebühren Vorjahre	29.866,27	9.868,00
	<u>75.291,82</u>	<u>29.868,00</u>
	<u>4.429.504,36</u>	<u>4.476.444,52</u>
<u>3. Periodenfremde sonstige Erträge</u>		
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Soforthilfe für Hochwasserschäden 2021	135.551,00	27.088,63
Herabsetzung Pauschalwertberichtigung	0,00	3.500,00
Veränderung/Herabsetzung Einzelwertberichtigung	2.127,00	1.490,00
Buchgewinne	0,00	0,00
Auflösung Rückstellung	17.576,87	3.708,79
Erlöse Straßenbaulastträger Vorjahre	45.425,55	20.000,00
Umsatzerlöse Vorjahre	29.866,27	
Sonstige Erlöse Vorjahre	1.007,06	2.255,02
	<u>231.553,75</u>	<u>58.042,44</u>

4. Periodenfremder und neutraler Aufwand

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Kanalbenutzungsgebühren Vorjahre (Rückerstattungen)	46.247,86	70.288,47
Hochwasserschäden 2021	7.984,49	127.871,52
Corona-Schutzmaßnahmen	0,00	2.218,61
Einstellung Einzelwertberichtigung zu Forderungen	8.040,00	1.365,00
Buchverluste	50,47	0,00
Personalkosten Vorjahre	1.881,68	3.686,12
Sonstige Vorjahresaufwendungen	2.528,01	5.352,77
	66.732,51	210.782,49

5. Personalaufwand

	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€	€	€
Löhne und Gehälter	666.884,33	602.343,72	623.847,34	706.762,42
Soziale Abgaben	232.691,75	226.647,54	226.116,92	308.942,59
Summen:	899.576,08	828.991,26	849.964,26	1.015.705,01

6. Personalbestand

	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Werkleiter	1	1	1	1
Stellv. Werkleiterin,				
Technik/Betriebspersonal	1	1	1	1
Verwaltungspersonal	4	4	4	4
Technik/Betriebspersonal	1	1	1	3
Abwassertechnik	5	5	5	5
Auszubildende/r kfm. Bereich	0	1	1	1
Auszubildende/r techn. Bereich	1	1	1	0
	13	14	14	15
geringfügig Beschäftigte techn.	1			
geringfügig Beschäftigte kaufm.	1	ab 11/2023		

7. Strombezug

Die Entwicklung des Stromverbrauchs geht aus der folgenden Übersicht hervor:

2023		2022		2021	
Stromkosten €	Strombezug kWh	Stromkosten €	Strombezug kWh	Stromkosten €	Strombezug kWh
163.600,64 €	468.531	96.555,83 €	406.708	96.896,07 €	401.867

8. Entgelte

	2023 €	2022 €	2021 €	2020 €
Kanalbaukostenbeitrag:				
-für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche	4,57	3,32	3,32	3,32
-für Niederschlagswasser je qm bebaubarer und befestigter Fläche	10,35	7,34	7,34	7,34
Schmutzwasser (inkl. Abwasserabgabe)				
-Mengegebühr je cbm Reinwasserverbrauch	2,12	2,12	2,41	2,41
-wiederkehrender Beitrag	0,04	0,04	-	-
Niederschlagswasser				
-Mengegebühr je qm Entwässerungsfläche	0,52	0,52	0,64	0,70
-wiederkehrender Beitrag je Abflussfläche	0,13	0,13	-	-
Abwasserabgabe				
-für Kleineinleiter je Einwohner und Jahr	17,89	17,89	17,89	17,89
mobile Entsorgung:				
-Fäkalschlamm				
Sammelfahrten je cbm	67,6	67,60	67,60	66,40
Einzelfahrten je cbm	81,9	81,90	81,90	81,90
-Abwasser aus geschlossenen Gruben				
Sammelfahrten je cbm	37,6	37,60	37,60	36,40
Einzelfahrten je cbm	51,8	51,80	51,80	51,80

9. Mengenstatistik

		2023	2022	2021
Sammler in der Ortslage und Verbindungssammler	lfm	157.440	157.440	157.440
Hausanschlüsse	Anzahl	6.221	6.216	6.207
Abgerechnete Schmutzwassermenge	cbm	939.657	956.538	960.086
wiederkehrender Beitrag SW	qm	6.864.780	6.863.445	-
Entwässerungsfläche NW ohne Straßenober- flächen	qm	1.777.372	1.769.953	1.764.387
wiederkehrender Beitrag NW, Abflussfläche	qm	3.173.499	3.149.033	-

Mengen- und Tarifstatistik 2023

(Angabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 1. + 2.2 Halbsatz EigAnVO)

Aufteilung der Schmutzwassergebühren (incl. Abwasserabgabe), Niederschlagswassergebühren und der wiederkehrenden Beiträge für 2023

		Schmutzwasser m³	Schmutzwasser- gebühren €	wkB Schmutzwasser m²	wkB Schmutzwasser €	Oberfläche m²	Niederschlags- wasser- gebühren €	Abflussfläche m²	wkB Niederschlags- wasser- €
Haushalte	2023	770.496	1.633.451,52	4.247.522	169.900,86	968.896	503.826,06	1.750.027	227.503,55
	Vorjahr	778.128	1.649.631,36	4.240.871	169.634,81	965.559	502.090,91	1.737.781	225.911,56
Gewerbe	2023	119.966	254.327,92	2.268.220	90.728,78	677.988	352.553,93	1.223.120	159.005,65
	Vorjahr	127.492	270.283,04	2.260.714	90.428,57	674.919	350.958,05	1.213.551	157.761,66
Öffentliche Einrichtungen	2023	49.195	104.293,40	349.038	13.961,51	130.488	67.833,16	200.352	26.045,73
	Vorjahr	50.918	107.946,16	361.860	14.474,40	129.475	67.327,00	197.701	25.701,09
Zwischensumme:	2023	939.657	1.992.072,84	6.864.780	274.591,15	1.777.372	924.213,15	3.173.499	412.554,93
	Vorjahr	956.538	2.027.860,56	6.863.445	274.537,78	1.769.953	920.375,96	3.149.033	409.374,31
Straßenoberflächenentwässerung Stadt (Abschlagsanforderung)	2023	0	0,00	0	0,00	750.240	440.000,00	0	0,00
	Vorjahr	0	0,00	0	0,00	746.166	500.000,00	0	0,00
Gesamt:	2023	939.657	1.992.072,84	6.864.780	274.591,15	2.527.612	1.364.213,15	3.173.499	412.554,93
	Vorjahr	956.538	2.027.860,56	6.863.445	274.537,78	2.516.119	1.420.375,96	3.149.033	409.374,31

10. Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne von § 285 Nr. 33 HGB, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, lagen nicht vor.

V. Sonstige Angaben

1. Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Prüfungshonorar: 10.472 €/brutto
Nachkalkulation und
Abrg. Straßenbaulastträger: 2.975 €/brutto

2. Organmitglieder und Aufwendungen für Organe

Werkleitung:	Florian Sabel (Werkleiter)	Daniela Scharrenbach (Werkleiterin) seit 01. November 2024
	Melina Maul (stellv. Werkleiterin)	Dr. Daniel Meyer (stellvertr. Werkleiter) seit 01. Juni 2024

3. Werkausschuss

Vorsitz (Bürgermeister der Stadt Mayen): Mauel, Bernhard

Mitglieder

Giel, Andreas (angestellter Schornsteinfegermeister)
Geisen, Lothar (Referent Landessozialverwaltung)
Gondert, Wolfgang (Rentner) bis 10/2023, dann Felmann, Götz (Soldat)
Greßler, Uli (freigestellter Betriebsratsvorsitzender)
Kaißling, Matthias (selbstständiger Unternehmer)
Schumacher, Philipp (Immobilienmakler)
Metzler, Rolf (Rentner)
Müller, Johannes (Student)
Scharbach, Walter (Pensionär)
Seul, Martin (Berufsschullehrer)
Stenner, Siegmар (Versorgungsempfänger)
Winkel, Dieter (Pensionär)

Stellvertreter

Dartsch, Rainer (Verwaltungsjurist)
Portz, Albert (Lokführer - DB)
Saar, Gerd (Monteur)
Walsdorf, Uli (techn. Sachverständiger)
Sexauer, Michael (Schulleiter)
Göke, Max (Lehrer)
Flinsch, Sascha (Soldat)
Schröder, Thomas (Betriebsinformatiker)

Kohlhaas, Marika (selbstst. Künstlerin)
Nöthen, Erich (selbstst. Dachdecker)
Rosenbaum, Christoph
(Dipl.-Betriebswirt/Geschäftsführer)

Die Sitzungsgelder des Werkausschusses betragen im Jahr 2023 insgesamt 1.040 € (Vj: 1.520 €).

4. Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen (Angabe nach § 25 Abs. 1 EigAnVO)

Entgeltpflichtige Einwohner im Sinne der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung
zum 01.01.2023: 19.907

	2023	2022	2021
	€/E	€/E	€/E
Entgeltsbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	133,57	129,40	126,79
Entgeltsbedarf II Einwohner mit Eigenkapitalzins	147,12	144,09	142,35
Entgeltsaufkommen Einwohner	139,81	142,75	140,89
Zumutbare Belastung	70,00 €/E	70,00 €/E	70,00 €/E
Vertretbare Belastung	105,00 €/E	105,00 €/E	105,00 €/E

Mayen, den 04. Februar 2025
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen



Daniela Scharrenbach
Werkleiter

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen



LAGEBERICHT für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Grundlage des "Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung" der Stadt Mayen

Die Stadt Mayen betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Aufgaben der öffentlichen Einrichtung sind:

1. das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
2. das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

Dies entspricht dem Zweck des Einrichtungsträgers gemäß der Betriebssatzung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Branchen- und Wirtschaftsentwicklung

Mit den im Jahre 2023 und in den Vorjahren getätigten, umfangreichen Investitionen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanäle und Kläranlage) ist es dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (AWB) gelungen, eine hohe Betriebsbereitschaft seiner Anlagen weiterhin zu sichern und damit die Akzeptanz der Anschlussverpflichteten zu steigern. Den gesetzlichen Anforderungen und den Notwendigkeiten im Lichte des Umweltschutzes wurde damit Rechnung getragen.

Branchenüblich ist die hohe Anlagenintensität, welche sich in der Ertragslage bei den Positionen Abschreibungen und Zinsaufwendungen niederschlägt.

Zum 01.01.2022 wurde der wiederkehrende Beitrag für das Schmutzwasser (wkB SW) und für das Niederschlagswasser (wkB NW) eingeführt. Die Abrechnungen erfolgten bei den wkB SW mit 0,04 €/m² bzw. bei den wkB NW mit 0,13 €/m²; Basis der Berechnungsgrundlage ist jeweils die Grundstücksfläche. Die lfd. Entgelte werden durch die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren, also die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, komplettiert. Die Schmutzwassergebühr (inkl. Abwasserabgabe) beträgt 2,12 €/m³ und für das Niederschlagswasser 0,52 €/m². Bei der Ermittlung ist jeweils primär die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (ESA) maßgeblich.

Der Frischwasserverbrauch ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassereinleitung. Die abgerechnete Schmutzwassermenge beträgt im Berichtsjahr 939.657 m³ (im Vorjahr 956.538 m³). Die Bemessungsgrundlage für den wiederkehrenden Beitrag SW ist wie beschrieben die Grundstücksfläche, diese betrug 6.864.780 m².

Die Entwässerungsfläche als Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasser beträgt im Berichtsjahr 1.777.372 m² (im Vorjahr 1.769.953 m²). Die Entwässerungsfläche erstreckte sich auf Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Als Maßstab für den wiederkehrenden Beitrag NW wurde die Abflussfläche der Grundstücke verwendet. Diese betrug im Berichtsjahr 3.173.499 m².

2. Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage 2023

Ertragslage

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2023 beträgt T€ 441 (im Vorjahr T€ 330).

Die Umsatzerlöse betragen in 2023 T€ 4.429 (Vorjahr T€ 4.476).

Die Bilanz zum 31.12.2023 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 34.470.837,61.

Der Jahresgewinn in Höhe von € 440.776,54 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Vermögenslage

Die Eigenkapitalquote (inklusive empfangene Ertragszuschüsse) betrug zum Bilanzstichtag 63,5 % (im Vorjahr 61,6 %).

Bezogen auf die Bilanzsumme entfallen auf:

-Anlagevermögen	90,6 % (im Vorjahr 91,6 %)
-Umlaufvermögen/Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9,4 % (im Vorjahr 8,4 %)

Investitionsmaßnahmen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr Investitionen in Höhe von T€ 498 getätigt.

Hiervon entfallen T€ 176 auf Maßnahmen zu Erneuerungen und Sanierungen von Haupt- und Verbindungssammlern, T€ 86 auf Erneuerungen von Hausanschlüssen, T€ 40 auf Abwasserbehandlungsanlagen, T€ 50 auf Regenentlastungsbauwerke und T€ 146 auf sonstige Anlagengegenstände.

Investitionsmaßnahmen, die am 31. Dezember 2023 noch nicht abgeschlossen waren, werden unter der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ mit insgesamt T€ 376 ausgewiesen. Diese beinhalten unter anderem Planungs- und Baukosten zu Erneuerungen der Abwassersammelanlagen sowie Planungskosten für Regenentlastungsanlagen.

Diverse Projekte / Maßnahmen wurden angestoßen und befinden sich in verschiedenen Planungsphasen.

Nähere Ausführung

So wurden die Kanalerneuerungen der Straßen Im Kreuzgang, An der Stadtmauer, Entenpfuhl, Brückenstraße, Wasserpförtchen und Weiersbach für die tatsächliche Umsetzung in 2024 planungsmäßig inklusive Vorbereitungsarbeiten wie beispielsweise TV-Befahrungen und Kampfmittelsondierung vorbereitet.

Bezüglich der Kläranlage wurde 2023 der Austausch der Belüfterplatten sowie die Erneuerung maroder Verbindungsleitungen geplant und im Folgejahr umgesetzt.

Finanzlage

Im Berichtsjahr war die Liquidität des AWB jederzeit gewährleistet. Der im Wirtschaftsplan 2023 genehmigte Kassenkredit in Höhe von T€ 800 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

III. Zusatzangaben gemäß § 26 EigAnVO RLP

<u>Abwasserreinigungsanlagen</u>	Ausbau- größe EW	2023 durchschn. Auslastung EW	2023 Spitzlast EW	2022 durchschn. Auslastung EW	2022 Spitzlast EW
Kläranlage Mayen	30.000	25.077	29.877	24.084	24.045

<u>Abwassersammelanlagen</u>		2023	2022
Sammler in der Ortslage und Verbindungssammler	lfm	157.440	157.440
Hausanschlüsse	Anzahl	6.221	6.216

IV. Prognose- und Risikobericht

Im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Eigenkontrollverordnung wurde in 2023 die Sanierung des Kanalnetzes der Kernstadt und der Stadtteile fortgeführt. Dieser Prozess wird in den Folgejahren fortgeschrieben.

Seit 1987 wurde von einer in Mayen-Kürrenberg ansässigen Institution des Bundes für die Niederschlagswasserbeseitigung ihres Geländes nach Selbsterklärung jährlich eine Gebühr erhoben. Aufgrund einer seinerzeit neu vorgelegten Erklärung wurde ab 2009 der Bescheid entsprechend geändert.

Von dort liegt ein Antrag auf Rückerstattung der Gebühren 2004 bis 2008 in Höhe von ca. T€ 200 vor. Seitens des AWB wird (nach externer juristischer Prüfung) seit Jahren die Auffassung vertreten, dass diese Ansprüche verjährt sind und somit keine Verpflichtung zur Rückerstattung besteht.

Dem Antrag wurde nicht stattgegeben. Gegen den ablehnenden Bescheid des AWB wurde Widerspruch eingelegt. Die Begründung des Widerspruchs liegt mittlerweile vor. Die Entscheidung durch den Stadtrechtsausschuss steht nach wie vor noch aus.

Der AWB betreibt keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit.

Der Wirtschaftsplan 2024 weist einen geplanten Jahresgewinn in Höhe von T€ 45 aus.

Der Fortbestand des Betriebes kann als gesichert betrachtet werden.

Im Rahmen der gesamten Organisation gibt es bereits bereichsbezogene System- und Kontrollmechanismen, die geeignete Indikatoren hervorbringen um Risiken rechtzeitig zu erkennen. Für die jeweiligen Bereiche sind Maßnahmen und Handlungen zur Vermeidung von Risiken vorgegeben bzw. bei deren Eintritt zu reagieren ist.

Ein Maßnahmenkatalog mit dokumentierten und definierten Risikofaktoren in Form eines vereinfachten Risikohandbuches ist vorhanden.

Für Katastrophenfälle hat die Stadt Mayen einen Verwaltungsstab/Krisenstab eingerichtet bei dem auch der AWB beteiligt ist. Ein Notfallplan nach dem gearbeitet wird, liegt vor.

Die bereits vorhandenen Maßnahmen einschließlich der bereits dokumentierten Bereiche sind ausreichend in der Abwasserbeseitigung von der Größe des Eigenbetriebes der Stadt Mayen.

Eine Dokumentation ist vorhanden. Die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen im laufenden Betrieb werden durch die Werkleitung sichergestellt.

Mayen, 04. Februar 2025

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen



.....
Daniela Scharrenbach
-Werkleiterin-

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

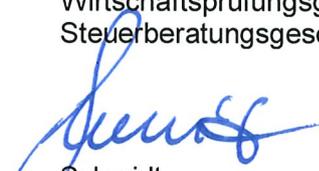
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 4. Februar 2025

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Schmidt
Wirtschaftsprüfer


Bokelmann
Wirtschaftsprüfer



Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen

Fagenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan/Organigramm (Verwaltungsgliederungsplan) mit einer kurzen Aufgabenverteilung liegt vor.

Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung ist nicht erstellt und auch nicht erforderlich. Für den Stadtrat und den Werkausschuss gilt die Geschäftsordnung vom 19. Juni 2019 (vom 3. Juli 2024), die im Wesentlichen auf der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte des Landes Rheinland-Pfalz basiert.

Die Verteilung der Zuständigkeiten ist in den §§ 4 bis 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) geregelt.

Des Weiteren legen die Betriebssatzung sowie die ergänzenden Bestimmungen der EigAnVO die Einbindung des Stadtrates und des Werkausschusses als Überwachungsorgan in die Entscheidungsprozesse fest.

Die Zuständigkeitsregelung zwischen der Werkleitung und den Überwachungsorganen entspricht - unter Berücksichtigung der für öffentliche Unternehmen geltenden Restriktionen - den Erfordernissen einer beweglichen Eigenbetriebsleitung.

Es ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Werkausschuss und den Stadtrat beraten und entschieden werden. Die den Überwachungsorganen vorbehaltenen Aufgaben wurden im Berichtsjahr auch von diesen wahrgenommen.

Ausweislich der Niederschriften der Sitzungen werden die Formvorschriften zur Beschlussfähigkeit der Gremien sowie zum ordnungsgemäßen Sitzungsablauf beachtet.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2023 befassten sich der Werkausschuss in 4 Sitzungen und der Stadtrat in 4 Sitzungen mit Belangen des Eigenbetriebs. Die ordnungsgemäß geführten Sitzungsprotokolle/Beschlüsse liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind in keinem anderen Kontrollgremium der genannten Art tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder enthalten keine erfolgsbezogenen Komponenten. Bezüglich der Bezüge der Werkleitung wird auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. März 1995 verwiesen. Danach kann aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Angabe verzichtet werden. Die Vergütung der Werkleitung wird mit Hinweis auf den § 286 Abs. 4 HGB daher nicht angegeben.

Die Aufwandsentschädigungen des Werkausschusses werden genannt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan mit Beschreibung der Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten liegt vor.

Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse für das Personal der Kläranlage der Stadt Mayen sind in der Dienst- und Betriebsanweisung vom 29. September 2004 geregelt.

Die Organisation des Rechnungswesens erfolgt zum einen in Anlehnung an die Grundsätze der Dienstanweisung der Stadt Mayen vom 12. November 2014 und zum anderen gemäß Dienstanweisung für die Sonderkasse des AWB vom 31. Dezember 2017.

Der Eigenbetrieb ist in zwei Funktionsbereiche „Betrieb“ und „Verwaltung“ aufgliedert. In beiden Bereichen sind den Beschäftigten die einzelnen Aufgaben sowie die zu deren Bearbeitung notwendigen Hilfsmittel deutlich zugewiesen.

In den Betriebsabläufen der jeweiligen Bereiche sind Kontrollen eingebaut. Organisationsseitig erfolgt eine regelmäßige Überprüfung nicht gesondert, sondern im Rahmen des ständigen Informationsaustausches, der Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung und der Erarbeitung der sonstigen Vorlagen und Stellungnahmen an das Überwachungsorgan.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Zuletzt im Februar 2015 wurden die Mitarbeiter durch den Fachbereich 1 zur Korruptionsprävention sensibilisiert. Dazu wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Mayen ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ erlassen in Anlehnung an die Vorgabe des BMI, Richtlinie vom 30. Juli 2004.

Des Weiteren werden die Mitarbeiter durch Eintragung/Hinweise im Intranet sensibilisiert. Zusätzlich leitet die Werkleitung des AWB diese Eintragung per Mail an das Personal des AWB weiter.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gesonderte Richtlinien für die genannten Entscheidungsprozesse gibt es nicht. Es gelten die einschlägigen Vorschriften der VOB, VOL, TVöD und GemO.

Die Werkleitung ist nach der für das Berichtsjahr geltenden Betriebssatzung im Rahmen der laufenden Betriebsführung zum Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von EUR 25.000 je Einzelfall befugt. Darüber hinaus obliegt der Werkleitung die Umsetzung der Ansätze aus dem Wirtschaftsplan.

Für die Auftragsvergabe gelten im Grundsatz die Bestimmungen, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge generell zu beachten sind, daneben gelten die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Mayen vom 24. März 2021 sowie die einschlägigen Hinweise der VV zur Korruptionsprävention (§ 22 GemHVO; VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz, Teil 2 der VV zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung, Vergabeverordnung VgV).

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse, wie Investitionsentscheidungen, Personaleinstellungen und Kreditaufnahmen sind durch die in der Betriebssatzung fixierte Verpflichtung zur vorherigen Einstellung in den Wirtschaftsplan und deren Genehmigung durch die Kontrollorgane geregelt. Diese Verpflichtung zwingt zur Einhaltung eines Verfahrensablaufes, so dass weitergehende, schriftlich fixierte Richtlinien über die in der Betriebssatzung getroffenen Feststellungen hinaus entbehrlich erscheinen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine digitale und eine physische Vertragsdokumentation. Hierin sind alle wesentlichen Verträge (z. B. Grundstücke, Grunddienstbarkeiten u. Leitungsrechte, Gestattungsverträge, Erschließungsverträge, Ablöseverträge, Vereinbarungen, Verpflichtungserklärungen, EDV-Verträge und Vereinbarungen etc.) aufgeführt. Sie werden im Rechnungswesen aufbewahrt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden jährlich ein Wirtschaftsplan mit Investitionsplan, Erfolgsplan und Stellenplan erstellt.

Grundlage für die Planung sind die Investitionsprogramme der Stadt (im Wesentlichen Straßenbaumaßnahmen) sowie die Aspekte Notwendigkeit und Finanzierbarkeit. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse aus der Kamerabefahrung der Sammler im Rahmen der Eigenkontrollverordnung in die Investitionsplanung ein.

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2023 wurde vom Stadtrat am 7. Dezember 2022 beschlossen und im Mai 2023 zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt Mayen im Amtsblatt „Blick aktuell“ Nr. 20/2023 der Stadt Mayen veröffentlicht.

Der Wirtschaftsplan weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 4.544 und Aufwendungen von TEUR 4.499 aus. Somit wurde mit einem Gewinn in Höhe von TEUR 45 geplant. Im Vermögensplan stehen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 6.685.

Genehmigungspflichtige Kreditaufnahmen waren in Höhe von TEUR 4.500 vorgesehen. Im Berichtsjahr wurde kein Kredit aufgenommen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan betrug TEUR 1.453.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war mit TEUR 800 festgesetzt.

Der Kassenkredit wurde im Berichtsjahr nie in Anspruch genommen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Planungsprozess ist insoweit geregelt, als dass die Pläne zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorliegen müssen und im Grundsatz nur im Plan genehmigte Ansätze realisiert werden dürfen.

Den Planabweichungen wird mindestens im Rahmen der jährlichen Zwischenberichterstattung systematisch nachgegangen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung die Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen und die Investitionsausgaben kontinuierlich mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes abgeglichen; dies geschieht in der Regel monatlich.

Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 die Richtlinien für die Beteiligungsverwaltung sowie für die Unternehmensführung der Stadt Mayen beschlossen. Damit einhergehend legt der AWB dem Werkausschuss regelmäßig einen Quartalsbericht vor.

Im Einzelnen stellen sich der Vermögens- bzw. Erfolgsplan wie folgt dar:

Der Vermögensplan

	Plan (Soll)	Bilanz (Ist)	Ab- weichungen +/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Einnahmen			
Abschreibungen	1.485	1.423	-62
Verminderung flüssige Mittel	580	0	-580
Zuführung empfangene Ertragszuschüsse	75	45	-30
Zugang verzinsliche Darlehen	4.500	0	-4.500
Jahresgewinn	45	441	396
Verminderung Aktiva	0	262	262
Erhöhung Passiva	0	292	292
	<u>6.685</u>	<u>2.463</u>	<u>-4.222</u>
Ausgaben			
Investitionen	5.305	498	-4.807
Abgänge und Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	180	179	-1
Planmäßige Tilgung zinslose Darlehen	100	34	-66
Planmäßige Tilgung verzinsliche Darlehen	1.100	1.088	-12
Erhöhung flüssige Mittel	0	554	554
Erhöhung Aktiva	0	9	9
Verminderung Passiva	0	101	101
	<u>6.685</u>	<u>2.463</u>	<u>-4.222</u>

Der Erfolgsplan

	Planansatz	Ergebnis	Ab- weichungen +/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge			
Umsatzerlöse	4.330	4.237	-93
Aktivierete Eigenleistungen	50	31	-19
Sonstige betriebliche Erträge	162	127	-35
Zinserträge	2	20	+18
Summe Erträge	4.544	4.415	-129
Aufwendungen			
Materialaufwand (Unterhaltungsaufwand)	1.387	1.259	-128
Personalaufwand (einschl. Verwaltungskostenaufwand)	930	973	+43
Abschreibungen	1.485	1.423	-62
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	547	189	-358
Zinsaufwand	150	130	-20
Summe Aufwendungen	4.499	3.974	-525
Jahresergebnis	45	441	+396

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb führt entsprechend § 20 EigAnVO seine Finanzbuchhaltung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Der AWB hat die Büroräume für die Verwaltung von der Stadtwerken Mayen GmbH angemietet.

Die verwendeten Programme werden über das Netzwerk der Stadtwerke Mayen GmbH bereitgestellt.

Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung werden unter Anwendung der Standard-Software KIS/KRW der OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, erstellt. Die Software ist auf das Rechenzentrum der OrgaSoft in Saarlouis ausgelagert. Die Anbindung des Eigenbetriebs erfolgt über eine geschützte Internetverbindung.

Die Verbrauchsabrechnung wird durch die Stadtwerke Mayen GmbH vertraglich ebenfalls mithilfe von OrgaSoft erstellt. Den Stadtwerken obliegt auch die Debitorenverwaltung.

Die Software KIS-Finanzbuchhaltung und OrgaSoft KIS-Anlagenbuchhaltung wurden von der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft. Die Testate datieren vom Dezember 2005 bzw. Oktober 2002. Eine Freigabeerklärung des Oberbürgermeisters für die verwendeten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 107 GemO liegt vor.

Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar wird.

Die Geschäftsvorfälle wurden anhand von Fremd- oder Eigenbelegen zeitnah und in zeitlicher Reihenfolge gebucht.

Die Verbindung zwischen Beleg und Buchung ist durch eine fortlaufende Barcodenummernvergabe organisiert. Am 1. Mai 2021 erfolgte eine Umstellung auf die digitale Rechnungserfassung.

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation und der Nachkalkulation erstellt der Eigenbetrieb mit Hilfe des Tabellenkalkulationsprogramms Microsoft Excel, eine Kosten- und Leistungsrechnung, die aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet wird. Die Kostenarten werden sachgerecht in variable und fixe Kosten unterschieden und auf die den Gebühren- und Leistungstatbeständen entsprechenden Kostenstellen und Kostenträger verteilt. Die Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen und Kostenträger erfolgt durch direkte Zuordnung oder mittels geeigneter Schlüssel auf der Grundlage plausibler Aufteilungsmaßstäbe.

Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe erfolgt anhand gesonderter Aufzeichnungen von Mengen und Zeiten durch die Verwendung geeigneter statistischer Werkte. Bei Bedarf werden Vorkalkulationen erstellt. Die Kostenrechnung entspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Abwassergebührenkalkulation in Rheinland-Pfalz.

Des Weiteren kommt das Geographische Informationssystem Caigos des Unternehmens OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, zum Einsatz.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Eigenbetrieb unterhält eigene Konten bei der Kreissparkasse Mayen und bei der VR-Bank. Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt täglich durch die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung. Die Liquidität des Eigenbetriebs ist dabei durch einen Kontokorrentkredit bei der Kreissparkasse im Rahmen der Kassenkreditemächtigung des Wirtschaftsplanes gesichert.

Der Liquiditätsbedarf wird aus der laufenden Bewirtschaftung, der Kreditüberwachung im Rahmen der Abwicklung der Investitionstätigkeit ermittelt. Liquiditätsengpässe können kurzfristig über den genehmigten Dispokredit (TEUR 800) überbrückt werden.

Abgestimmt mit dem Wirtschaftsplan und der kurzfristigen Liquidität werden für die Finanzierung der Investitionen Einnahmen aus einmaligen Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen, Fördermittel bei Förderfähigkeit sowie Kredite nach Bedarf aufgenommen. Die Möglichkeit der Umschuldung von Krediten auf zinsgünstigere Kredite wird grundsätzlich beachtet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management in Form eines Regelwerkes existiert nicht.

Regelungen über den Höchstbetrag der Kassenkredite (TEUR 800) sind im Wirtschaftsplan enthalten.

Der Dispokredit wurde im Berichtsjahr nie in Anspruch genommen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Maßgeblich für die Veranlagung der Schmutzwassergebühr ist der durch die Stadtwerke Mayen GmbH festgestellte Frischwasserbezug. Auf die laufenden Entgelte werden durch die Stadtwerke spätestens zum 5. März, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Jahres Abschläge an den AWB ausgezahlt, deren Höhe sich nach der Vorjahresverbrauchsabrechnung richtet.

Für Investitionszuschüsse, einmalige Beiträge und Grundstücksanschlusskostenerstattungen werden regelmäßig Vorausleistungen erhoben. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Investitionszuschüsse, einmaligen Beiträge und Grundstücksanschlusskostenerstattungen abgerechnet.

Falls der Kunde das Zahlungsziel der Mahnung durch die Stadtwerke Ende März nicht einhält werden die noch offenstehenden Beträge aus der Jahresabrechnung für den Bereich Wasser ab einer Summe in Höhe von EUR 101,00 an das beauftragte Rechtsanwaltsbüro weitergeleitet.

Die offenstehenden Beträge aus der Jahresabrechnung Anteil Schmutzwasser inkl. Abwasserabgabe und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden gleichzeitig ausgebucht. Diese Beträge werden vom AWB über die Stadtkasse selbst beigetrieben.

Das Mahnwesen arbeitet zeitnah und effektiv.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling im Sinne eines zu einem Regelwerk zusammengefassten integrierten Systems von Kontrolle, Planung, Steuerung und Informationsversorgung besteht teilweise. Es ist in dem umfassenden Sinne auf Grund der Tätigkeit und der Größe des Eigenbetriebs auch nicht notwendig. Ein Projekt- und Kostencontrolling erfolgt durch die Stadtwerke Mayen GmbH über alle Investitionsmaßnahmen, welche die Auftragshöhe von EUR 20.000 netto überschreiben (DA vom 5. Februar 2019). Im Berichtsjahr wurden die Funktionen und die Aufgaben von Kontrolle und Steuerung weitestgehend und soweit erforderlich von der Werkleitung wahrgenommen.

Des Weiteren wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen in alle Personalangelegenheiten sowie alle Bauaufträge mit einbezogen. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen mit allen Geschäftsvorgängen ab einer Wesentlichkeitsgrenze von EUR 2.500,00 betraut.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb ist Mitglied im Abwasserverband Mayen-Maifeld. Für die Steuerung und Überwachung ist der Verbandsbeirat des Verbandes zuständig, in dem die Werkleitung des AWB Mitglied ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Mayen ist darüber hinaus stellvertretender Verbandsvorsteher.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist im Jahr 2021 der Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz (KKR) beigetreten. Die Beteiligung sichert die Entsorgung des Klärschlammes.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der gesamten Organisation gibt es bereits bereichsbezogene System- und Kontrollmechanismen, die geeignete Indikatoren hervorbringen um Risiken rechtzeitig zu erkennen. Für die jeweiligen Bereiche sind Maßnahmen und Handlungen zur Vermeidung von Risiken vorgegeben bzw. bei deren Eintritt zu reagieren ist.

Ein Maßnahmenkatalog mit dokumentierten und definierten Risikofaktoren in Form eines vereinfachten Risikohandbuches ist vorhanden.

Für Katastrophenfälle hat die Stadt Mayen einen Verwaltungsstab/Krisenstab eingerichtet bei dem auch der AWB beteiligt ist. Ein Notfallplan nach dem gearbeitet wird, liegt vor.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die bereits vorhandenen Maßnahmen einschließlich der bereits dokumentierten Bereiche sind ausreichend in der Abwasserbeseitigung von der Größe des Eigenbetriebs der Stadt Mayen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation ist vorhanden. Die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen im laufenden Betrieb werden durch die Werkleitung sichergestellt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Berichtsjahr ergab sich kein Abstimmungsbedarf.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung der zu diesem Fragenkreis erarbeiteten Fragen entfällt, da der Eigenbetrieb keine Geschäfte der genannten Art durchführt.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Zur Überwachung der Organisation und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs ist eine eigenständige Innenrevision nicht vorhanden und aufgrund der Vielzahl abteilungsinterner und abteilungsübergreifender Kontrollen auch nicht notwendig. Kontrollen der Mitarbeiter werden überwiegend durch die Werkleitung wahrgenommen.

Daneben kontrollieren sich die Mitarbeiter im Rahmen der Zuständigkeitenregelungen durch die Dienstordnung bzw. Dienstanweisung für die Organisation des Rechnungswesens der Stadt Mayen gegenseitig. Aufgrund der Größe der Verwaltungsorganisation des Eigenbetriebs ist dies auch vertretbar.

Prüfungen des Eigenbetriebs durch den Landesrechnungshof wurden bisher nicht durchgeführt. Gleiches gilt für die Aufsichtsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Prüfungen des Eigenbetriebs obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen, welches z.B. die Barkasse des Eigenbetriebs mindestens einmal jährlich unverhofft prüft, vgl. die Angaben zu Tz. 3 g.

Die Beantwortung der übrigen zu diesem Fragenkreis erarbeiteten Fragen entfällt, da mangels interner Revision diese Fragen nicht einschlägig sind.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen holt die Werkleitung grundsätzlich die Zustimmung des Werkausschusses ein. Dies ist in der Betriebssatzung geregelt. Die Zustimmungen sind in den Niederschriften zu den Sitzungen dokumentiert.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Werkleitung oder des Werkausschusses wurden keine Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung der Wirtschaftsplanansätze und deren Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung haben wir keine derartigen Maßnahmen festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt, die nicht im Einklang mit den obigen Festlegungen stehen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die langfristig zu erfüllenden Maßnahmen wurden ursprünglich im Abwasserbeseitigungskonzept rechtsverbindlich festgehalten. Die Ergebnisse aus der nach der Eigenkontrollverordnung zu untersuchenden Abwasseranlagen mittels TV-Befahrung legen die Dringlichkeit von Maßnahmen fest.

Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe von Investitionsmaßnahmen. Weiterhin werden die Finanzierbarkeit und mögliche technische oder wirtschaftliche Risiken überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr wurden keine diesbezüglichen Geschäfte getätigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufende Überwachung erfolgt durch die Werkleitung. Abweichungen und Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung werden mit Blick auf technische und wirtschaftliche Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Finanzierung, untersucht. Die Abweichungsanalysen gehen einher mit den Soll-/Ist-Vergleichen in der Finanzbuchhaltung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes. Der Werkausschuss wird in seinen Sitzungen über Abweichungen unterrichtet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Jahr 2023 getätigten Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben, die nicht gegenseitig deckungsfähig nach § 17 Abs. 5 EigAnVO waren.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Jahr 2023 wurden keine derartigen Verträge abgeschlossen und auch die Kreditlinie wurde im Wirtschaftsjahr 2023 nicht in Anspruch genommen.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich keine Hinweise auf entsprechende Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt, die die Leistungsfähigkeit des Anbieters und die Vertragskonditionen, speziell den Preis, berücksichtigen.

Für Kredite werden Konditionsanfragen auf dem Kapitalmarkt gestellt und es wird ein Angebotsspiegel erstellt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Werkleitung erstattet regelmäßig an den Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeister sowie im Rahmen der Sitzungen des Werkausschusses Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage des Eigenbetriebs. Des Weiteren erfolgt jährlich ein Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO an die Mitglieder des Werkausschusses.

Es werden Quartalsberichte erstellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Sofern es nicht möglich ist, eine Sitzung kurzfristig einzuberufen, werden die Mitglieder schriftlich informiert.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebs werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet.

In der ersten Sitzung des Werkausschusses am 1. März 2023 wurde durch ein Gremiumsmitglied festgestellt, dass der Rechtsstreit mit der Bundeswehr noch nicht abgeschlossen sei.

Werkleiter Sabel bestätigte dies und teilte mit, dass der Vorgang dem Stadtrechtsausschuss zur Bearbeitung vorliege. Er führte weiter aus, dass der AWB in dieser Angelegenheit zusätzlich durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei unterstützt wird, dies vor dem Hintergrund, dass der AWB sich nach wie vor im Recht sieht und die Streitsumme entsprechend hoch ist.

In der dritten Sitzung des Werkausschusses am 23. November 2023 informierte sich ein Mitglied bei der Werkleitung bezüglich der Terminierung der Baumaßnahme „Erneuerung der Ablaufleitung am Regenüberlauf im Bereich der ehemaligen Kläranlage Kürrenberg“. Die stellvertretende Werkleiterin, Frau Maul, erklärte, dass die Leistungen zur Maßnahme voraussichtlich im Januar 2024 ausgeschrieben werden und mit dem Baubeginn nach Karneval zu rechnen ist.

Die Anfragen wurden in den jeweiligen Sitzungsprotokollen ausgewiesen.
Weitere derartige Wünsche wurden im Berichtsjahr nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte diesbezüglich ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde im Jahr 2023 als Ergänzung zur allgemeinen Haftpflicht- u. Vermögensschadenversicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Dem AWB sind keine diesbezüglichen Konflikte bekannt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht zu verzeichnen. Die Bestände liegen im üblichen Rahmen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital beträgt rund 58 % zu 42 % und ist mehr als ausreichend.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da keine Konzernzugehörigkeit besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die zinslosen Förderdarlehen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 710, die zweckgebundenen Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse) TEUR 2.848. Darüber hinaus wurden Soforthilfen für die Beseitigung von Hochwasserschäden 2021 in Höhe von TEUR 134 ausgezahlt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenkapitalanteil einschließlich empfangener Ertragszuschüsse (wirtschaftliches Eigenkapital) liegt bei rund 62 % des Gesamtkapitals. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresgewinn 2023 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Eine Auszahlung/Ausschüttung ist bisher nie erfolgt und auch in Rheinland-Pfalz in Einrichtungen, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 Satz 6 KAG).

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da der AWB keinem Konzern angehört.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Für die Inanspruchnahme allgemeiner Verwaltungstätigkeiten und Personalgestellung der Stadtverwaltung Mayen zahlt der AWB einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtverwaltung (TEUR 69, Vorjahr: TEUR 99).

Für die Durchführung der Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke Mayen GmbH zahlt der AWB ein durch externe Dritte kalkuliertes, nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) ermitteltes Entgelt von TEUR 119 (Vorjahr: TEUR 97).

Die laufenden Leistungsbeziehungen zwischen dem AWB, der Stadtwerke Mayen GmbH sowie der Stadt Mayen entsprechen den Satzungen bzw. den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen und erfolgen grundsätzlich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 EigAnVO.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da mangels Rechtsgrundlage in der Abwasserbeseitigung keine Konzessionsabgaben abgeführt werden können und daher auch keine vereinbart sind.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr waren keine verlustbringenden Geschäfte festzustellen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte getätigt wurden.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 441 erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Zentrum der Maßnahmen stehen Kosteneinsparungen sowie eine wirtschaftliche und effektive Betriebsführung.

Die Ertragslage des AWB ist gut. Die Betriebsergebnisse der vergangenen Jahre bewegen sich innerhalb der zulässigen Eigenkapitalverzinsung und nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz.

Die Einführung eines wiederkehrenden Beitrages für Schmutz- und Niederschlagswasser wurde vom Stadtrat mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossen.

Die Entgelte sind so bemessen, dass ein zulässiger Mindestgewinn erwirtschaftet wird.

Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

Gemäß der VV zu § 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen ist vom Abschlussprüfer darüber zu berichten, ob und inwieweit die im Kommunalabgabengesetz festgelegten Kalkulationsgrundsätze eingehalten sind.

Die zumutbare Belastung gemäß § 3 Abs. 1 KAVO beträgt EUR 70,00 je Einwohner.

Der Entgeltsbedarf - ohne Eigenkapitalverzinsung - beträgt EUR 133,57 je Einwohner und liegt somit EUR 63,57 je Einwohner über der zumutbaren Entgeltsbelastung nach § 3 Abs. 1 KAVO. Gemäß § 3 Abs. 1 KAVO kann der Eigenbetrieb bei Überschreiten dieser zumutbaren Entgeltsbelastung auf eine Eigenkapitalverzinsung und die die Tilgungen übersteigenden Abschreibungen verzichten. Der Verzicht auf die Erhebung einer Eigenkapitalverzinsung ist daher auch kalkulationsrechtlich möglich.

Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht § 94 GemO, da das Entgeltsaufkommen von EUR 139,81 je Einwohner über der vertretbaren Belastung von EUR 105,00 je Einwohner liegt und insofern auf die Erhebung von Entgeltern verzichtet werden kann, als EUR 105,00 je Einwohner überschritten werden. Darüber hinaus sind alle Aufwendungen, die zu Ausgaben führen, durch entsprechende Einnahmen gedeckt.

Ermittlung von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

a) Ergebnis der Nachkalkulation

	laut Ver-anlagung	ohne Eigenkapital-verzinsung		mit Eigenkapital-verzinsung		
		laut Nach-kalkulation	Differenz	laut Nach-kalkulation	Differenz	
1. Entgeltsätze						
Schmutzwasserentgelte						
- wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	EUR/m ²	0,04	0,03	0,01	0,04	0,00
- Schmutzwassergebühr	EUR/m ³	2,12	2,20	-0,08	2,36	-0,24
Niederschlagswasserentgelte						
- Niederschlagswassergebühr	EUR/m ²	0,52	0,42	0,10	0,50	0,02
- wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	EUR/m ²	0,13	0,10	0,03	0,12	0,01
Kostenanteil Ortsgemeindestraßen	EUR/m ²	0,59	0,55	0,04	0,55	0,04
2. Entgeltshöhe						
Schmutzwasserentgelte						
- wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	TEUR	274,6	205,9	68,7	274,6	0,0
- Schmutzwassergebühr	TEUR	1.992,1	2.066,5	-74,4	2.219,3	-227,2
Niederschlagswasserentgelte						
- Niederschlagswassergebühr	TEUR	924,2	746,5	177,7	888,7	35,5
- wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	TEUR	412,6	316,9	95,7	370,7	41,9
Kostenanteile Straßenbaulasträger						
- Stadtstraßen	TEUR	440,0	413,7	26,3	413,7	26,3
- Bundesstraßen	TEUR	0,0	2,5	-2,5	2,5	-2,5
- Landesstraßen	TEUR	0,0	17,8	-17,8	17,8	-17,8
- Kreisstraßen	TEUR	0,0	6,5	-6,5	6,5	-6,5
Kostenanteile gemäß § 8 Abs. 4 KAG						
- ungenutzte Kapazitäten	TEUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Außengebietsentwässerung	TEUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- oberirdische Gewässer	TEUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		4.043,5	3.776,3	267,2	4.193,8	-150,3
Zulässige Eigenkapitalverzinsung ¹⁾	TEUR					417,5
Zwischensumme	TEUR					267,2
zuzüglich aperiodische und außergewöhnliche Erträge	TEUR					231,5
abzüglich aperiodische und außergewöhnliche Aufwendungen	TEUR					57,9
Jahresgewinn	TEUR					440,8

1) Eigenkapitalzinsen: 1,6 % vom Restbuchwert des Anlagevermögens gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 KAG.

b) Ermittlungsschema

Angaben aus Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	Aufwendungen/ Erträge gemäß Gewinn- und Verlust- rechnung 2023	aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen/ Erträge 2023	Kosten/ Erträge 2023
	1	2	3
	TEUR	TEUR	TEUR
I. Entgeltsbedarf			
Aufwendungen			
Materialaufwand	1.259,2	8,8	1.268,0
Personalaufwand	899,6	0,0	899,6
Abschreibungen	1.423,1	0,0	1.423,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	491,9	-66,7	425,2
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	130,4	0,0	130,4
7 % kalkulatorische Zinsen für empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres	0,0	326,5	326,5
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0
Sonstige Steuern	0,4	0,0	0,4
Summe Aufwendungen/Kosten	4.204,6	268,6	4.473,2
abzüglich sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge			
Straßenbaulasträger			
- Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis	0,0	26,8	26,8
- Laufende Erstattung von Gemeinden/Stadt	440,0	-26,3	413,7
- Auflösung Ertragszuschüsse	36,5	0,0	36,5
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse	0,0	41,9	41,9
Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG			
- Oberirdische Gewässer und Außengebietsentwässerung	0,0	0,0	0,0
- Ungenutzte Kapazitäten	0,0	0,0	0,0
- Auflösung Ertragszuschüsse	0,0	0,0	0,0
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse	0,0	0,0	0,0
Aktivierete Eigenleistungen	30,6	0,0	30,6
Erträge von Dritten	117,0	0,0	117,0
Sonstige Erträge	260,6	-231,5	29,1
Entgeltsbedarf	3.319,9	457,7	3.777,6
abzüglich Entgeltsaufkommen der übrigen Entgeltsschuldner und Baulückengrundstücke ohne Eigenkapitalzinsanteil	1.157,6	-38,9	1.118,7
Entgeltsbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	2.162,3	496,6	2.658,9
Eigenkapitalzinsen	0,0	417,5	417,5
abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt	0,0	147,6	147,6
Entgeltsbedarf II Einwohner	2.162,3	766,5	2.928,8

Angaben aus Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	Erträge gemäß Gewinn- und Verlust- rechnung 2023	aperiodische und außer- gewöhnliche Erträge 2023	Erträge 2023
	1	2	3
	TEUR	TEUR	TEUR
II. Entgeltsaufkommen			
Einwohner, Haushalte			
Schmutzwasser			
- Wiederkehrender Beitrag/Grundgebühr	157,8	0,0	157,8
- Mengengebühr	1.648,2	0,0	1.648,2
- Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0
Oberflächenwasser			
- Wiederkehrender Beitrag/Gebühren	714,9	0,0	714,9
Auflösung Ertragszuschüsse	82,2	0,0	82,2
7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse	0,0	180,1	180,1
Summe Entgeltsaufkommen, Einwohner, Haushalte	2.603,1	180,1	2.783,2
Übrige Entgeltsschuldner			
Schmutzwasser			
- Wiederkehrender Beitrag/Grundgebühr	94,7	-23,7	71,0
- Mengengebühr	358,6	13,4	372,0
- Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0
- Zusatzgebühr Weinbau	0,0	0,0	0,0
Oberflächenwasser			
- Wiederkehrender Beitrag/Gebühren	589,2	-120,0	469,2
Sondervertragspartner			
Laufende Kostenerstattungen	0,0	0,0	0,0
Auflösung Ertragszuschüsse	52,2	0,0	52,2
7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse	0,0	87,3	87,3
Baulückengrundstücke			
Wiederkehrende Beiträge			
- Schmutzwasser	22,1	-5,5	16,6
- Oberflächenwasser	32,7	-7,6	25,1
Auflösung Ertragszuschüsse	8,1	0,0	8,1
7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse	0,0	17,2	17,2
Summe Entgeltsaufkommen übrige Entgeltsschuldner und Baulückengrundstücke	1.157,6	-38,9	1.118,7
Summe Entgeltsaufkommen	3.760,7	141,2	3.901,9

c) Ergebnisvergleich

Einwohner zum 1. Januar 2023	19.907
abzüglich Anzahl der Einwohner in befreiten landwirtschaftlichen Betrieben	0
abzüglich sonstiger auf Antrag befreiter Personen	0
entgeltspflichtige Einwohner	19.907

	2023	
	TEUR	EUR/E
Entgeltsbedarf I (ohne Eigenkapitalverzinsung)	2.658,9	133,57
Entgeltsbedarf II (mit Eigenkapitalverzinsung)	2.928,8	147,12
Entgeltsaufkommen	2.783,2	139,81
Entgeltsbelastung (§ 7 Abs. 3 KAG i.V.m. § 3 KAVO)		
- zumutbare Belastung		70,00
- vertretbare Belastung		105,00
Prozentuales Verhältnis Entgeltsaufkommen/ Entgeltsbedarf I (Kostendeckungsumfang)	104,67%	

**Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche
und steuerrechtliche Verhältnisse**

1. Wirtschaftliche Grundlagen

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Einwohner zum Januar des Jahres, Anzahl	19.907	19.335
entwässerte Straßenflächen, m ²		
- Stadt/Gemeindestraßen, -plätze, -wege	750.240	746.166
- Kreisstraßen	18.257	18.257
- Landesstraßen	54.910	54.910
- Bundesstraßen	4.753	4.753

2. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Eigenbetrieb.
Name:	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.
Betriebssatzung:	Fassung vom 1. Januar 2018.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagwasser von den im Bereich der Stadt gelegenen Grundstücken. Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kläranlagen ungeschlossenen Gruben. Ermächtigung zur Erhebung kommunaler Entgelte.
Sitz:	Mayen.
Wirtschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember.
Stammkapital:	EUR 11.000.000,00.

- Organe: Stadtrat,
Bürgermeister,
Werkleitung und
Werkausschuss.
- Bürgermeister: Herr Mael, Bernhard.
- Werkleitung: Herr Sabel, Florian (Werkleiter), Frau Daniela Scharrenbach (Werkleiterin) ab 1. November 2024, Frau Maul, Melina (stv. Werkleiterin), Herr Dr. Daniel Meyer (stv. Werkleiter) ab 1. Juni 2024, vertreten den Eigenbetrieb, sofern nicht die Angelegenheiten der Entscheidungsbefugnis des Verbandsgemeinderates bzw. des Bürgermeisters unterliegen.
- Werkausschuss: Zur Zusammensetzung des Werkausschusses verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).
- Sitzungen des Werkausschusses: Am 1. März 2023.
Empfehlung:
– Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021.
- Am 29. Juni 2023.
Empfehlung:
– Bestellung unserer Gesellschaft zum Wirtschaftsprüfer für den Zeitraum 2023 bis 2025.
- Am 20. September 2023.
Empfehlungen:
– Zwischenbericht zum 31. August 2023,
– Entwurf Wirtschaftsplan 2024.
- Am 23. November 2023.
Empfehlungen:
– Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022,
– Wirtschaftsplan 2024.

Sitzungen des Stadtrats:

Am 1. März 2023.

Beschluss:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021.

Am 29. Juni 2023.

Beschluss:

- Bestellung unserer Gesellschaft zum Wirtschaftsprüfer für den Zeitraum 2023 bis 2025.

Am 20. September 2023.

Beschlüsse:

- Zwischenbericht zum 31. August 2023,
- Entwurf Wirtschaftsplan 2024.

Am 23. November 2023.

Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022,
- Wirtschaftsplan 2024.

Offenlegung des Vorjahresabschlusses:

Die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 wurden am 4. Januar 2024 im Blick aktuell Nr. 01/2024 veröffentlicht. Der Jahresabschluss wurde vom 8. Januar 2024 bis zum 16. Januar 2024 zu den üblichen Dienstzeiten in den Verwaltungsräumlichkeiten des AWB, Zimmer 22, zur Einsichtnahme offengelegt.

- Wichtige Verträge:
- Allgemeine Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2011,
 - Entgeltsatzung vom 1. Januar 2022,
 - Vereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz über die Abrechnung der anteiligen Investitionskosten und laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung vom 23. Juli/23. Oktober 1996,
 - Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz über die Abrechnung der anteiligen Investitionskosten und laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung vom 23. Juli/23. Oktober 1996,
 - Die Stadt Mayen ist Mitglied beim Wasser- und Bodenverband „Abwasserverband Mayen-Maifeld“ seit der Gründung im Jahr 1971. Die Satzung datiert in der 5. Änderung vom 24. Januar 2019,
 - Zweckvereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Vordereifel über die Mitbenutzung von Abwasserbeseitigungsanlagen vom 13. Februar 1987.

3. Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahr. Hierbei handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb, da die Einrichtung damit dem Gesundheitswesen und dem Umweltschutz dient.

Da Hoheitsbetriebe nicht zu den Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, ist eine Steuerpflicht der Einrichtung nicht gegeben.

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A.	<u>Anlagevermögen</u>		<u>EUR 31.228.424,78</u>
		Vorjahr	EUR 32.153.651,26
I.	<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		<u>EUR 1.368.589,85</u>
		Vorjahr	EUR 1.415.263,98
1.	<u>Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>		<u>EUR 281,00</u>
		Vorjahr	EUR 617,00
2.	<u>Baukostenzuschüsse</u>		<u>EUR 1.323.889,00</u>
		Vorjahr	EUR 1.410.717,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	<u>Stand 1.1.2023</u>	<u>Abschreibung</u>	<u>Stand 31.12.2023</u>
	EUR	EUR	EUR
<u>Abwasserzweckverband Mayen-Maifeld</u>			
- Kläranlage Welling	1.124.678,00	74.297,00	1.050.381,00
- VS Trimbs-Welling	4.755,00	3.170,00	1.585,00
Zweckvereinbarung VG Vordereifel	<u>281.284,00</u>	<u>9.361,00</u>	<u>271.923,00</u>
	<u>1.410.717,00</u>	<u>86.828,00</u>	<u>1.323.889,00</u>

3.	<u>Geleistete Anzahlungen</u>		<u>EUR 44.419,85</u>
		Vorjahr	EUR 3.929,98

II. Sachanlagen

	EUR <u>29.858.834,93</u>
Vorjahr	EUR <u>30.737.387,28</u>
	31.12.2023
	EUR
	31.12.2022
	EUR
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	302.387,95
Grundstücke mit Wohnbauten	2.855,03
Abwasserbehandlungsanlagen	2.697.650,00
Abwassersammelanlagen	26.442.895,79
Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.048,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	375.998,16
	<u>29.858.834,93</u>
	<u>30.737.387,28</u>

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken

Vorjahr	EUR <u>302.387,95</u>
	EUR <u>308.474,95</u>

2. Grundstücke mit Wohnbauten

Vorjahr	EUR <u>2.855,03</u>
	EUR <u>2.991,03</u>

3. Abwasserbehandlungsanlagen

Vorjahr	EUR <u>2.697.650,00</u>
	EUR <u>2.965.565,00</u>

4. Abwassersammelanlagen

Vorjahr	EUR <u>26.442.895,79</u>
	EUR <u>27.251.680,15</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2023 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Haupt- und Verbindungssammler	18.085.667,97	76.936,08	0,00	720.086,93	17.442.517,12
Regenbauwerke	4.113.443,00	0,00	0,00	141.950,00	3.971.493,00
Pumpwerke	803.431,12	0,00	0,00	51.838,77	751.592,35
Sammler in der Ortslage	2.093.663,00	0,00	0,00	57.559,00	2.036.104,00
Hausanschlüsse	2.155.475,06	161.387,30	50,47	75.622,57	2.241.189,32
	<u>27.251.680,15</u>	<u>238.323,38</u>	<u>50,47</u>	<u>1.047.057,27</u>	<u>26.442.895,79</u>

5. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	<u>EUR</u>	<u>37.048,00</u>
Vorjahr	EUR	27.711,00

6. <u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	<u>EUR</u>	<u>375.998,16</u>
Vorjahr	EUR	180.965,15

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2023 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Bürresheimer Straße	2.569,58	1.764,43	4.334,01
Stehbachstraße	4.199,94	0,00	4.199,94
Regenrückhaltebecken Mayener Tal	50.578,64	21.674,62	72.253,26
Weihersbach	30.875,59	5.388,63	36.264,22
Bachstraße	10.172,77	287,00	10.459,77
Hinter Forst	5.942,66	287,00	6.229,66
Verbesserung hydr. Leistungsfähigkeit Kürrenberg	27.646,97	26.766,07	54.413,04
Ablaufleitung Kürrenberg	25.056,44	4.724,24	29.780,68
An der Stadtmauer	10.043,00	18.822,64	28.865,64
Kreuzgang Mayen	5.995,91	13.101,88	19.097,79
Err. Wartungsgebäude Pumpst. Nitztal	443,32	27.538,35	27.981,67
Sonstige geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.230,01	4.774,81	8.004,82
Entenpfuhl-Neutor	820,00	11.574,69	12.394,69
Wasserpfortchen Nord	1.873,32	24.959,75	26.833,07
Kanalerneuerung Mühlenweg	0,00	8.007,00	8.007,00
Hinter Burg III-West	0,00	9.473,68	9.473,68
Erschließung GWG Barbarastraße 1	65,00	8.873,00	8.938,00
Regenrückhaltebecken Fastnachtstück	1.452,00	5.749,22	7.201,22
Optimierung Kläranlage	0,00	1.266,00	1.266,00
	<u>180.965,15</u>	<u>195.033,01</u>	<u>375.998,16</u>

III. <u>Finanzanlagen</u>	<u>EUR</u>	<u>1.000,00</u>
Vorjahr	EUR	1.000,00

<u>Beteiligungen</u>	<u>EUR</u>	<u>1.000,00</u>
Vorjahr	EUR	1.000,00

Geschäftsanteil an der Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR.

B. <u>Umlaufvermögen</u>	EUR	<u>3.237.472,82</u>
Vorjahr	EUR	2.936.351,95

I. <u>Vorräte</u>	EUR	<u>38.100,00</u>
Vorjahr	EUR	29.300,00

<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	EUR	<u>38.100,00</u>
Vorjahr	EUR	29.300,00

Bestand Aufbereitungsstoffe und Verbrauchsmittel zum Bilanzstichtag.

II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	EUR	<u>454.324,10</u>
Vorjahr	EUR	715.441,67

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	<u>351.602,46</u>
Vorjahr	EUR	354.906,74

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Jahresabrechnung EDV	346.581,15	341.875,51
Manuelle Abrechnungen	32.266,31	34.363,23
Einzelwertberichtigung	-8.745,00	-2.832,00
Pauschalwertberichtigung	-18.500,00	-18.500,00
	<u>351.602,46</u>	<u>354.906,74</u>

Zu Einzelwertberichtigungen

	<u>EUR</u>
Stand 1.1.2023	2.832,00
Auflösung aufgrund Zahlungseingang	2.127,00
Zuführung	<u>8.040,00</u>
Stand 31.12.2023	<u><u>8.745,00</u></u>

Zu Pauschalwertberichtigung

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und des Zinsverlustes bei verspätetem Zahlungseingang wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 5 % der nicht einzelwertberichtigten Forderungen vorgenommen.

Berechnung	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Forderungen	378.847,46	376.238,74
abzüglich Einzelwertberichtigungen	<u>8.745,00</u>	<u>2.832,00</u>
	370.102,46	373.406,74
davon 5 %	18.505,12	18.670,34
gerundet	<u><u>18.500,00</u></u>	<u><u>18.500,00</u></u>

2. Forderungen an die Stadt Mayen

	EUR	4.823,04
Vorjahr	EUR	40.716,88
	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Investitionskostenanteil Kanalerneuerung 2022	0,00	40.453,67
Fäkalschlammabfuhr 4. Quartal	0,00	263,21
Sonstige Weiterberechnungen	4.823,04	0,00
	<u>4.823,04</u>	<u>40.716,88</u>

3. Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH

	EUR	64.474,45
Vorjahr	EUR	271.703,39
	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Abwasserentgelte (offener Saldo aus der Verbrauchsabrechnung)	-41.628,97	-71.286,37
Nachzahlung aus der Verbrauchsabrechnung (nach Abzug Abschläge)	87.400,55	329.721,60
Sonstige Weiterberechnungen	18.702,87	13.268,16
	<u>64.474,45</u>	<u>271.703,39</u>

4. Forderungen an Gebietskörperschaften

	EUR	32.888,00
Vorjahr	EUR	48.004,66
	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Land Rheinland-Pfalz	23.666,00	38.789,22
Landkreis Mayen-Koblenz	9.222,00	7.787,00
Verbandsgemeinde Vordereifel Abwasserwerk	0,00	1.428,44
	<u>32.888,00</u>	<u>48.004,66</u>

Zu Land Rheinland-Pfalz

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Herstellung Grundstücksanschluss	0,00	14.178,19
Lfd. Kosten Straßenentwässerung Landesstraßen	20.000,00	13.000,00
Einbau Regenablauf MW-Kanal Mayener Straße	0,00	9.247,03
Investitionskosten Landesstraßenentwässerung	<u>3.666,00</u>	<u>2.364,00</u>
	<u>23.666,00</u>	<u>38.789,22</u>

Zu Landkreis Mayen-Koblenz

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Lfd. Kosten Straßenentwässerung Kreisstraßen	8.000,00	7.000,00
Investitionskosten Kreisstraßenentwässerung	<u>1.222,00</u>	<u>787,00</u>
	<u>9.222,00</u>	<u>7.787,00</u>

5. Sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	<u>536,15</u>
Vorjahr	EUR	110,00
	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Umsatzsteuerabrechnungskonto	19,22	0,00
Debitorische Kreditoren	406,93	0,00
Genossenschaftsanteile Volksbank RheinAhrEifel eG	<u>110,00</u>	<u>110,00</u>
	<u>536,15</u>	<u>110,00</u>

**III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

	EUR	2.745.048,72
	Vorjahr EUR	2.191.610,28
	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Barkasse AWB	173,80	149,61
Girokonto KSK Mayen (DE07 5765 0010 0098 0074 79)	392.313,62	1.367.103,26
Girokonto VR-Bank (DE70 5776 1591 0618 6758 00)	301.750,92	823.547,41
Kautionskonto VR-Bank RheinAhrEifel (Triaccaweg 68)	810,38	810,00
Tagegeld VR-Bank (DE91 5776 1591 0618 6758 10)	<u>2.050.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.745.048,72</u>	<u>2.191.610,28</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	4.940,01
	Vorjahr EUR	4.734,95

Beamtenbesoldung: Ausgaben für Aufwendungen, die dem nachfolgenden Wirtschaftsjahr zuzuordnen sind.

A. <u>Eigenkapital</u>		<u>EUR 17.319.335,51</u>
	Vorjahr	EUR 16.878.558,97

I. <u>Stammkapital</u>		<u>EUR 11.000.000,00</u>
	Vorjahr	EUR 11.000.000,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr. Das Stammkapital stimmt in der Höhe mit dem in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag überein.

II. <u>Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)</u>		<u>EUR 2.848.332,34</u>
	Vorjahr	EUR 2.848.332,34

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

III. <u>Allgemeine Rücklage</u>		<u>EUR 3.030.226,63</u>
	Vorjahr	EUR 2.700.724,23

		<u>31.12.2023</u>
		EUR
Stand 1.1.2023		2.700.724,23
Zuführung		<u>329.502,40</u>
Stand 31.12.2023		<u><u>3.030.226,63</u></u>

Zu Zuführung

Der Stadtrat hat am 23. November 2023 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung festgestellt. Es wurde beschlossen, den Jahresgewinn 2022 in Höhe von EUR 329.502,40 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

IV. Jahresgewinn

	<u>EUR</u>	<u>440.776,54</u>
Vorjahr	EUR	329.502,40

Über die Verwendung des Jahresgewinns 2023 hat der Stadtrat zu beschließen.
Wir empfehlen, den Jahresgewinn 2023 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
Mit dem Jahresgewinn 2023 ist nachfolgender Liquiditätsüberschuss im Sinne von § 11
Abs. 6 EigAnVO erwirtschaftet worden.

Der Liquiditätsüberschuss 2023 errechnet sich wie folgt:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresergebnis		440.776,54
Zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	<u>1.423.131,14</u>	1.423.131,14
Abzüglich Erträge, die nicht zu Einnahmen führen:		
Auflösung passiver Ertragszuschüsse	178.992,00	
Veränderung der EWB auf Forderungen oder Forderungsausfälle	<u>5.913,00</u>	184.905,00
Abzüglich Ausgaben, die keine laufenden Aufwendungen sind:		
Planmäßige Darlehenstilgung	<u>1.123.320,23</u>	1.123.320,23
Zuzüglich andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen		
Buchverluste aus Anlageabgängen	<u>50,47</u>	50,47
Liquiditätsüberschuss		<u><u>555.732,92</u></u>

B. Empfangene Ertragszuschüsse

	EUR	4.578.775,97
Vorjahr	EUR	4.712.290,87

Entwicklung:

	<u>31.12.2023</u>
	EUR
Stand 1.1.2023	4.712.290,87
Zuführung	45.477,10
Auflösung	<u>-178.992,00</u>
Stand 31.12.2023	<u><u>4.578.775,97</u></u>

Zu Zuführung:

	<u>31.12.2023</u>
	EUR
Einmalige Beiträge und Hausanschlusskostenerstattungen der Grundstückseinleiter	40.118,87
Investitionskostenbeteiligung der Straßenbaulastträger	4.888,00
Zweckvereinbarung (VG Vordereifel für OG St. Johann)	<u>470,23</u>
	<u><u>45.477,10</u></u>

Zu Investitionskostenbeteiligung der Straßenbaulastträger

	<u>31.12.2023</u>
	EUR
Landkreis Mayen-Koblenz; Kreisstraßen 2022	1.222,00
Land Rheinland-Pfalz, Landesstraßen 2022	<u>3.666,00</u>
	<u><u>4.888,00</u></u>

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der beitragsfinanzierten Anlagen aufgelöst. Der Auflösungssatz beträgt 2 % bei Grundstückseinleitern für Sammler und Hausanschlüsse sowie 3 % für Straßenbaulastträger und Sondervertragspartner.

Zur Zusammensetzung und Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse vgl. Anlage 10.

C. Rückstellungen

Vorjahr EUR 171.180,00
EUR 199.250,00

Sonstige Rückstellungen

Vorjahr EUR 171.180,00
EUR 199.250,00

	1.1.2023 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Zinsen EUR	31.12.2023 EUR
Prozesskosten	32.000,00	8.258,19	8.741,81	0,00	0,00	15.000,00
Urlaub und Überstunden	57.850,00	57.850,00	0,00	58.340,00	0,00	58.340,00
Umlage Pensionen und Beihilfe Beamte	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	0,00	14.000,00
Nachkalkulation/Straßenab- rechnung	4.000,00	3.927,00	73,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	5.000,00	4.812,74	187,26	0,00	0,00	0,00
Prüfungskosten	11.305,00	11.305,00	0,00	10.500,00	0,00	10.500,00
Sonstige ausstehende Rechnungen	1.520,00	1.520,00	0,00	1.040,00	0,00	1.040,00
Aufbewahrungsverpflichtung	5.000,00	500,00	0,00	500,00	0,00	5.000,00
Mietnebenkosten	1.500,00	1.308,02	191,98	1.500,00	0,00	1.500,00
Interne Jahresabschlusskosten Erstellung	9.200,00	9.200,00	0,00	9.800,00	0,00	9.800,00
Verbrauchsabrechnung	12.000,00	3.620,29	8.379,71	35.000,00	0,00	35.000,00
EDV-Kosten	13.000,00	13.000,00	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00
Klärschlammverwertung	39.875,00	39.871,89	3,11	0,00	0,00	0,00
	<u>199.250,00</u>	<u>155.173,13</u>	<u>17.576,87</u>	<u>141.680,00</u>	<u>3.000,00</u>	<u>171.180,00</u>

D. Verbindlichkeiten

	EUR	12.401.011,13
Vorjahr	EUR	13.304.638,32

1. Förderdarlehen

	EUR	709.783,89
Vorjahr	EUR	744.563,96

Entwicklung:

	<u>31.12.2023</u>
	EUR
Stand 1.1.2023	744.563,96
Tilgung	<u>-34.780,07</u>
Stand 31.12.2023	<u><u>709.783,89</u></u>

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	11.060.455,35
Vorjahr	EUR	12.028.001,95

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Darlehen	10.935.683,50	12.024.223,66
Zinsabgrenzung	3.145,01	3.778,29
Zins- und Tilgungsleistung	<u>121.626,84</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>11.060.455,35</u></u>	<u><u>12.028.001,95</u></u>

Zu Darlehen

Entwicklung:

	<u>31.12.2023</u>
	EUR
Stand 1.1.2023	12.024.223,66
Tilgung	<u>-1.088.540,16</u>
Stand 31.12.2023	<u><u>10.935.683,50</u></u>

Weitere Angaben zu Konditionen sowie zur Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen sind der Anlage 11 zu entnehmen.

3. <u>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</u>	EUR	<u>5.100,00</u>
Vorjahr	EUR	16.636,69

Vorauszahlungen auf Kanalhausanschlusskostenerstattungen gem. § 23 Abs. 6 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

4. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	<u>156.305,48</u>
Vorjahr	EUR	131.000,11

5. <u>Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen</u>	EUR	<u>22.542,59</u>
Vorjahr	EUR	84.974,75

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Abrechnung Straßenoberflächenentwässerung Vorjahre	0,00	62.470,80
Personal- und Sachkostenerstattungen	<u>22.542,59</u>	<u>22.503,95</u>
	<u>22.542,59</u>	<u>84.974,75</u>

6. <u>Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH</u>	EUR	<u>18.840,66</u>
Vorjahr	EUR	3.658,59

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Sachkosten (Porto, Telefon, Büromaterial etc.)	18.184,03	3.697,86
Personalkosten Controlling	0,00	519,97
Wassergeld	<u>656,63</u>	<u>-559,24</u>
	<u>18.840,66</u>	<u>3.658,59</u>

**7. Verbindlichkeiten gegenüber
Gebietskörperschaften**

	<u>EUR</u>	114.269,57
Vorjahr	EUR	23.906,13

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Abwasserverband Mayen-Maifeld	47.990,66	23.538,76
Land Rheinland-Pfalz	66.029,14	335,80
Abwasserwerk Vordereifel	249,77	0,00
Landkreis Mayen-Koblenz	0,00	31,57
	<u>114.269,57</u>	<u>23.906,13</u>

8. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	313.713,59
Vorjahr	EUR	271.896,14

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR
Kreditorische Debitoren aus der Verbrauchsabrechnung	303.798,02	270.323,74
Mietkaution Klärwärterhaus	810,00	810,00
Rest Verwaltungskostenbeitrag	8.883,31	0,00
Sonstige (insb. Verwahrgelder)	222,26	762,40
	<u>313.713,59</u>	<u>271.896,14</u>

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	535,00
Vorjahr	EUR	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

1. <u>Umsatzerlöse</u>	EUR	4.429.504,36
	Vorjahr EUR	4.476.444,52
	2023 EUR	2022 EUR
Schmutzwasser		
• Mengengebühr	1.992.072,84	2.027.860,56
• Wiederkehrender Beitrag	<u>274.591,15</u>	<u>274.537,78</u>
	2.266.663,99	2.302.398,34
Niederschlagwasser		
• Mengengebühr	924.213,15	920.375,96
• Wiederkehrender Beitrag	<u>412.554,93</u>	<u>409.374,31</u>
	1.336.768,08	1.329.750,27
Straßenoberflächenentwässerung	440.000,00	500.000,00
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	178.992,00	178.256,22
Erlöse aus mobiler Entsorgung	14.731,19	13.861,21
Übrige Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB n.F.)		
• Betriebskostenumlage VG Vordereifel	48.500,00	48.500,00
• Personal- und Sachkostenerstattungen	19.984,29	34.338,94
• Periodenfremde Umsatzerlöse	75.291,82	29.868,00
• Kostenerstattungen, Abwasseranalysen	30.398,95	22.538,47
• Mieterträge Klärwärterwohnhaus	11.922,11	10.556,84
• Einspeisevergütung Photovoltaikanlage	<u>6.251,93</u>	<u>6.376,23</u>
	<u>192.349,10</u>	<u>152.178,48</u>
	<u>4.429.504,36</u>	<u>4.476.444,52</u>
2. <u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>	EUR	30.645,00
	Vorjahr EUR	16.990,00

Ausgewiesen werden aktivierte Personalkosten für die Betreuung der Baumaßnahmen.

3. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	EUR	
	Vorjahr	164.840,67
	EUR	
	2023	2022
	EUR	EUR
Versicherungserträge, Schadenersatz	0,00	21.617,16
Erträge Verwaltungsgebühren	5.773,73	4.675,06
Mahngebühren, Porto, Säumniszuschläge	2.321,59	2.132,27
Erträge aus Anlageabgang, -verkauf	0,00	500,00
Periodenfremde und neutrale Erträge		
• Soforthilfe des Landes Rheinland-Pfalz für das Flutereignis im Juli 2021	135.551,00	27.088,63
• Auflösung Rückstellungen	17.576,87	3.708,79
• Herabsetzung PWB	0,00	3.500,00
• Auflösung EWB (Zahlungseingang)	2.127,00	1.490,00
• Sonstige Erlöse Vorjahre	1.007,06	2.255,02
	156.261,93	38.042,44
Sonstige Erträge	483,42	0,00
	<u>164.840,67</u>	<u>66.966,93</u>

4. <u>Materialaufwand</u>	EUR	
	Vorjahr	1.259.195,57
	EUR	
	2023	2022
	EUR	EUR

a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>	EUR	
	Vorjahr	278.568,19
	EUR	
	2023	2022
	EUR	EUR
Strombezug	163.600,64	96.555,83
Aufbereitungsstoffe	90.426,16	68.198,20
Brenn- und Treibstoffe	4.046,19	13.802,45
Sonstige Betriebsstoffe, Wasserbezug und Verbrauchsmaterial	16.597,34	12.916,69
Labor-/Betriebsbedarf	12.697,86	10.148,50
Inventurmehr-/minderbestand	-8.800,00	-5.800,00
	<u>278.568,19</u>	<u>195.821,67</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>980.627,38</u>
Vorjahr	EUR	978.867,19

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Unterhaltung der Anlagen	527.848,46	533.379,06
Schlammbehandlung/Klärschlammabfuhr	168.469,04	190.008,01
Betriebskostenumlage Abwasserverband Mayen- Maifeld	210.250,93	161.084,68
Abwasserabgabe	65.728,34	86.414,94
Mobile Entsorgung aus Kläranlagen	8.330,61	7.980,50
	<u>980.627,38</u>	<u>978.867,19</u>

5. Personalaufwand

	<u>EUR</u>	<u>899.576,08</u>
Vorjahr	EUR	828.991,26

a) Löhne und Gehälter

	<u>EUR</u>	<u>666.884,33</u>
Vorjahr	EUR	602.343,72

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Beamte und Angestellte Verwaltung	375.197,96	402.457,29
Angestellte Betrieb/Technik	290.686,37	198.286,43
Veränderung Urlaubsrückstellung	1.000,00	1.600,00
	<u>666.884,33</u>	<u>602.343,72</u>

b) **Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung**

	EUR	232.691,75
Vorjahr	EUR	226.647,54
	2023	2022
	EUR	EUR
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung Rheinische Versorgungskasse/Zusatzversorgungskasse	120.997,97	113.301,19
Unterstützungen/Beihilfen	97.109,26	94.388,35
Berufsgenossenschaft/Unfallkasse	12.634,78	9.688,00
Veränderung Urlaubsrückstellung	2.217,35	2.170,00
Freiwillige soziale Leistungen	-510,00	7.100,00
	<u>242,39</u>	<u>0,00</u>
	<u>232.691,75</u>	<u>226.647,54</u>

6. **Abschreibungen**

	EUR	1.423.131,14
Vorjahr	EUR	1.455.560,39

Zur Zusammensetzung vergleiche dem Anlagenspiegel im Anhang (Anlage 3, Seite 2).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	491.965,77
	Vorjahr EUR	627.494,98
	2023 EUR	2022 EUR
Verwaltungskostenbeitrag	91.363,31	98.830,00
Sonstiger Aufwand der Verwaltung		
• Prüfungskosten	11.100,00	11.705,00
• Rechts- und Beratungskosten	7.839,02	17.012,74
• Mieten (Stadtwerke)	22.393,77	21.876,21
• Mietnebenkosten/Raum und Grundstückskosten	19.504,81	20.457,77
• EDV-Kosten	51.678,60	47.763,84
• Jahresverbrauchsabrechnung	120.226,10	97.000,00
• Post- und Fernmeldegebühren/Telefonkosten	10.366,52	9.773,98
• Bürobedarf, Fachliteratur	8.746,23	8.115,50
• Verwarentgelte	0,00	4.650,99
• Sonstiger Verwaltungsaufwand	<u>7.882,48</u>	<u>6.904,78</u>
	259.737,53	245.260,81
Sonstiger Aufwand des Betriebes		
• Versicherungen	20.368,18	19.038,67
• Aus- und Fortbildungskosten	10.711,58	8.617,18
• Mitgliedsbeiträge	1.274,80	1.067,00
• Betriebsbedarf/Sonstiges	37.410,10	39.531,07
• Fremdfahrzeuge	<u>4.367,76</u>	<u>4.367,76</u>
	74.132,42	72.621,68
Periodenfremder und neutraler Aufwand		
• Buchverluste	50,47	0,00
• Kanalbenutzungsgebühren Vorjahre	46.247,86	70.288,47
• Hochwasserschäden 2021	7.984,49	127.871,52
• Corona-Schutzmaßnahmen	0,00	2.218,61
• Änderungsbescheid Abwasserabgabe KA Welling 2021	642,07	3.185,31
• Zuführung Einzelwertberichtigung zu Forderungen	8.040,00	1.365,00
• Personalkosten Vorjahre	1.881,68	3.686,12
• Sonstige Vorjahresaufwendungen	<u>1.885,94</u>	<u>2.167,46</u>
	<u>66.732,51</u>	<u>210.782,49</u>
	<u>491.965,77</u>	<u>627.494,98</u>

8. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	EUR	<u>20.472,22</u>
Vorjahr	EUR	146,75

Stundungszinsen, Bankzinsen.

9. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	EUR	<u>130.393,15</u>
Vorjahr	EUR	143.886,31

Zinsen für langfristige Darlehen.

10. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	EUR	<u>441.200,54</u>
Vorjahr	EUR	329.926,40

11. <u>Sonstige Steuern</u>	EUR	<u>424,00</u>
Vorjahr	EUR	424,00

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Kfz-Steuer	<u>424,00</u>	<u>424,00</u>
	<u>424,00</u>	<u>424,00</u>

12. <u>Jahresgewinn</u>	EUR	<u>440.776,54</u>
Vorjahr	EUR	329.502,40

Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse zum 31. Dezember 2023

	Zuführungen				Entnahmen				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2023 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	Stand 31.12.2023 €	Stand 01.01.2023 €	Zugang €	Abgang €	Stand 31.12.2023 €	Stand 31.12.2023 €	Stand 31.12.2022 €
I. Grundstückseinleiter											
1.1 KB Haushalte	7.823.782,17	0,00	0,00	0,00	7.823.782,17	5.429.131,17	72.270,00	0,00	5.501.401,17	2.322.381,00	2.394.651,00
1.2 KB Gewerbe	1.208.353,15	0,00	0,00	0,00	1.208.353,15	599.506,15	20.102,00	0,00	619.608,15	588.745,00	608.847,00
1.2 KB öffentliche Einrichtungen	464.833,42	0,00	0,00	0,00	464.833,42	114.123,42	7.816,00	0,00	121.939,42	342.894,00	350.710,00
1.2 GA Haushalte	614.947,40	28.999,13	0,00	0,00	643.946,53	263.166,40	15.155,13	0,00	278.321,53	365.625,00	351.781,00
1.2 Gewerbe	103.048,57	11.119,74	0,00	0,00	114.168,31	57.631,57	2.202,74	0,00	59.834,31	54.334,00	45.417,00
1.3 GA öffentliche Einrichtungen	55.258,83	0,00	0,00	0,00	55.258,83	16.762,83	1.052,00	0,00	17.814,83	37.444,00	38.496,00
Summe 1.1 bis 1.3	10.270.223,54	40.118,87	0,00	0,00	10.310.342,41	6.480.321,54	118.597,87	0,00	6.598.919,41	3.711.423,00	3.789.902,00
1.4 Sonderverträge ¹⁾	795.527,13	470,23	0,00	0,00	795.997,36	472.279,13	23.942,23	0,00	496.221,36	299.776,00	323.248,00
Summe I.	11.065.750,67	40.589,10	0,00	0,00	11.106.339,77	6.952.600,67	142.540,10	0,00	7.095.140,77	4.011.199,00	4.113.150,00
II. Straßenbaulastträger											
2.1 Stadtstraßen	875.865,02	0,00	0,00	0,00	875.865,02	716.631,02	11.795,00	0,00	728.426,02	147.439,00	159.234,00
2.2 Bundesstraßen	152.489,54	0,00	0,00	0,00	152.489,54	132.765,54	1.239,00	0,00	134.004,54	18.485,00	19.724,00
2.3 Landesstraßen	907.081,32	3.666,00	0,00	0,00	910.747,32	588.088,45	17.862,90	0,00	605.951,35	304.795,97	318.992,87
2.4 Kreisstraßen	292.774,15	1.222,00	0,00	0,00	293.996,15	191.584,15	5.555,00	0,00	197.139,15	96.857,00	101.190,00
Summe klassifizierte Straßen 2.2 bis 2.4	1.352.345,01	4.888,00	0,00	0,00	1.357.233,01	912.438,14	24.656,90	0,00	937.095,04	420.137,97	439.906,87
Summe II.	2.228.210,03	4.888,00	0,00	0,00	2.233.098,03	1.629.069,16	36.451,90	0,00	1.665.521,06	567.576,97	599.140,87
Insgesamt	13.293.960,70	45.477,10	0,00	0,00	13.339.437,80	8.581.669,83	178.992,00	0,00	8.760.661,83	4.578.775,97	4.712.290,87

¹⁾ Kostenanteile der Gemeinde St. Johann und VG Vordereifel für Einleitungsrechte in die Kläranlage Mayen

Zusammensetzung und Entwicklung der langfristigen Darlehen zum 31. Dezember 2023

Darlehensgeber und Konto-Nummer	Stand 01.01.2023	Tilgung	Sonder- tilgung	Um- schuldung/ Zugang	Stand 31.12.2023	Ursprüngliche Darlehenshöhe	Zins- sätze aktuell	Zinsen 2023	Tilgung	Zins- bindung bis	Aufnahme- jahr
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	%	EURO	%	Datum	
A) Förderdarlehen											
1. Zinslose Darlehen des Landes Rheinland-Pfalz											
Land Rheinland-Pfalz	2.505,13	2.505,13	0,00	0,00	0,00	250.533,02	-	-	3 % p.a.		1987
Land Rheinland-Pfalz	34.220,00	1.770,00	0,00	0,00	32.450,00	59.000,00	-	-	3 % p.a.		2006
Land Rheinland-Pfalz	80.640,00	3.780,00	0,00	0,00	76.860,00	126.000,00	-	-	3 % p.a.		2008
Land Rheinland-Pfalz für Kanalsanierungen 2017	51.506,00	1.698,00	0,00	0,00	49.808,00	56.600,00	-	-	3 % p.a.		2017
Land Rheinland-Pfalz für Kanalsanierungen 2018	99.640,00	3.180,00	0,00	0,00	96.460,00	106.000,00	-	-	3 % p.a.		2018
Land Rheinland-Pfalz VS KA KÜ an KA MY 2018	188.000,00	6.000,00	0,00	0,00	182.000,00	192.834,51	-	-	3 % p.a.		2018
Land Rheinland-Pfalz VS KA KÜ an KA MY 2019	90.049,49	2.785,02	0,00	0,00	87.264,47	100.000,00	-	-	3 % p.a.		2019
Ministerium f. Umwelt/Forsten	75.763,34	7.331,92	0,00	0,00	68.431,42	244.397,52	-	-	3 % p.a.		1997
Ministerium f. Umwelt/Forsten	122.240,00	5.730,00	0,00	0,00	116.510,00	191.000,00	-	-	3 % p.a.		2008
Summe A)	744.563,96	34.780,07	0,00	0,00	709.783,89	1.326.365,05					
B) Darlehen Kreditinstitute											
2. Kreditanstalt für Wiederaufbau											
Nr. 1 175 809	491.346,06	109.189,44	0,00	0,00	382.156,62	3.233.409,86	0,51	2.156,28	3,38%	15.08.2027	1997
3. Landesbank Hessen-Thüringen											
Nr. 800 056 718	493.634,60	65.800,46	0,00	0,00	427.834,14	1.000.000,00	0,88	4.044,32	2% + e. Z.	31.03.2030	2008
4. Landesbank Baden-Württemberg											
Nr. 605 655 367	919.526,82	101.826,17	0,00	0,00	817.700,65	2.556.459,41	3,05	27.275,01	2% + e. Z.	30.06.2031	2001
Nr. 610 254 308	799.856,25	121.524,68	0,00	0,00	678.331,57	2.556.459,41	3,94	30.329,00	2% + e. Z.	30.12.2028	2001
Nr. 610 254 324	849.632,78	70.011,39	0,00	0,00	779.621,39	2.000.000,00	2,57	21.388,61	2% + e. Z.	31.12.2033	2002
5. Investitions- u. Struktur Bank											
Nr. 3 700 055 475	548.169,46	88.268,42	0,00	0,00	459.901,04	1.071.686,51	0,33	1.731,58	2% + e. Z.	28.08.2026	2016
Nr. 3 700 058 331	890.933,75	124.425,74	0,00	0,00	766.508,01	1.500.000,00	0,65	5.574,26	2% + e. Z.	29.12.2027	2018
Nr. 3 700 059 933	913.241,03	21.001,66	0,00	0,00	892.239,37	1.000.000,00	1,06	9.598,34	2% + e. Z.	27.09.2028	2018
Nr. 3 700 060 806	921.118,49	20.709,90	0,00	0,00	900.408,59	1.000.000,00	0,82	7.490,10	2% + e. Z.	07.02.2029	2019
Nr. 3 700 061 095	1.016.525,90	30.824,99	0,00	0,00	985.700,91	1.500.000,00	0,71	7.143,01	2,65% + e. Z.	29.03.2029	2009
Nr. 3 700 063 094	821.250,00	109.500,00	0,00	0,00	711.750,00	3.067.751,29	0,02	150,51	5,00%	12.02.2030	2000
Nr. 3 700 064 087	1.418.721,12	30.296,78	0,00	0,00	1.388.424,34	1.500.000,00	0,32	4.503,22	2% + e. Z.	30.04.2030	2020
6. NRW.BANK											
Nr. 4 203 073 442	909.496,00	140.144,00	0,00	0,00	769.352,00	4.006.483,18	0,49	4.025,44	3,50%	15.02.2029	1998
Nr. 4 204 237 889	1.030.771,40	55.016,53	0,00	0,00	975.754,87	1.500.000,00	0,49	4.983,47	4,78% + e. Z.	28.12.2040	2011
Summe B)	12.024.223,66	1.088.540,16	0,00	0,00	10.935.683,50	27.492.249,66		130.393,15			
Summe A) - B)	12.768.787,62	1.123.320,23	0,00	0,00	11.645.467,39	28.818.614,71		130.393,15			

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.